



Gefördert durch die Europäische Kommission,
Generaldirektion für Inneres im Europäischen
Integrationsfond (EIF)



“Net For U” – Bedürfnisprüfung und Rolle von Familienbeziehungen für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Nationaler Bericht für Deutschland im Rahmen der
EU-Kooperationsstudie „Net for U“

CJD Hamburg + Eutin

August 2013

CJD Hamburg + Eutin
Büro Hamburg

Glockengießerwall 17
20095 Hamburg
Deutschland

Tel.: +49 (0)40-211 1181-0

Fax: +49 (0)40-211 1181-20

<http://www.cjd-eutin.eu>



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung: Überblick und zentrale Herausforderungen	2
2. Beschreibung der Zielgruppe	3
2.1. Definition Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Deutschland	3
2.2. Herkunftsländer und Anzahl der UMF	4
3. Rechtliche Rahmenbedingungen	5
3.1. Implementierung Internationaler Abkommen und EU Richtlinien	5
3.2. Nationale Gesetzgebung	7
4. Bedürfnisanalyse und Versorgung von UMF	7
4.1. Erstaufnahme und Clearing	8
4.2. Übergang von der Erstaufnahme in die Jugendwohnung	9
4.3. Altersfestsetzung	10
4.4. Rechtsberatung und Vormundschaft	11
4.5. Durchführung des Asylverfahrens	12
4.6. Zugang zu Bildung	13
4.7. Arbeit und Ausbildung	14
4.8. Psychische Gesundheit und therapeutische Angebote	16
5. Emotionale Bedürfnisse und die Rolle der Familie	17
5.1. Herausforderungen der Familiensuche - "Family Tracing"	18
5.2. Sicherung des Kindeswohls bei der Familiensuche	19
5.3. Die Logistik der Familiensuche	20
5.4. Familienzusammenführung und freiwillige Rückkehr	21
6. Schlussbetrachtung: Empfehlungen für die Bedürfnisprüfung und Familiensuche	23
Literaturverzeichnis	27
Anhang 1: Interviewpartner	29
Anhang 2: Exemplarisches Erstaufnahmeinterview in einem Clearinghaus	31
Anhang 3: Exemplarische Checkliste für die Aufnahme in einer Jugendwohnung	34
Anhang 4: Exemplarische Checkliste bei Auszug aus einer Jugendwohnung	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der UMF in Deutschland, 2009 und 2011	4
---	---



1. Einleitung: Überblick und zentrale Herausforderungen

Seit den neunziger Jahren gilt Deutschland als eines der Zielländer für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) aus Afrika, Asien und Osteuropa, die vor Bürgerkriegen, Armut, Gewalt und mangelnden Zukunftschancen in ihren Heimatländern fliehen. Als Teil einer globalen Flucht- und Migrationsbewegung verlassen diese Kinder und Jugendlichen ihre Heimatländer unter schwierigsten Bedingungen auf dem See- oder Landweg mit Schiffen, Lastwagen oder zu Fuß. Ein Teil der Jugendlichen begibt sich allein auf den Fluchtweg, andere werden während der Flucht von ihren Familien getrennt. Der Mehrheit der Jugendlichen blickt auf sehr langwierige Fluchtwege von Monaten oder teilweise auch Jahren zurück.

Die **Entwicklung von angemessenen Maßnahmen** für diese besonders schutzbedürftige Gruppe und der Fokus auf das Kindeswohl stellt eine kontinuierliche Herausforderung für politische Entscheidungsträger/innen, Jugendämter, Behörden, Gemeinden und sozialpädagogische Praktiker/innen dar.

In Deutschland wird die Versorgung dieser Gruppe zudem durch die föderale Verwaltungsstruktur erschwert, die den 16 Bundesländern eine weitgehende Entscheidungsbefugnis im Umgang mit UMF überträgt. Infolgedessen lassen sich signifikante Unterschiede in der Versorgung von UMF zwischen den einzelnen Bundesländern feststellen. Aufgrund ihres jungen Alters und ihrer teils traumatischen Fluchterfahrungen sind die Jugendlichen auf gezielte Versorgungsangebote in den Bereichen Unterkunft, Rechtsberatung, Beschulung, (psychische) Gesundheitsversorgung, und anderen Fragen, die das Leben im Exil betreffen, angewiesen. Während dieser Bericht zum einen auf Fragen der „logistischen“ Versorgung von UMFs eingehen wird, soll es darüber hinaus auch darum gehen, die Rolle von Familienbeziehungen und Netzwerken für die emotionale (In-)stabilität der Jugendlichen herauszuarbeiten.

Als deutscher Partner des EU-finanzierten Kooperationsprojektes *“Net for U” (Needs Tackling and Network Tracing for Unaccompanied Minors Integration)*, hat das CJD Hamburg + Eutin **20 Interviews mit Expertinnen und Experten** geführt, die der Zielgruppe der UMF in ihrer täglichen Arbeit begegnen.¹ Neben Sozialpädagog/innen und Mitarbeiter/innen von sozialen Trägern wurden auch Interessensverbände, Behördenvertreter und internationale Organisationen befragt. Es wurden Interviews in verschiedenen Bundesländern, in ländlichen und städtischen Regionen geführt. Die Mehrheit der Interviews wurde telefonisch durchgeführt, 6 Interviews in Hamburg und Lübeck wurden persönlich geführt und ein Interview wurde schriftlich beantwortet.

Die Interviews haben die Heterogenität in der Umsetzung von Versorgungsmaßnahmen für UMF zwischen den einzelnen Bundesländern aufgezeigt. Obgleich alle Interviewpartner die Notwendigkeit der kontinuierlichen Verbesserung der Versorgungslage betonten, verwiesen einige unter ihnen darauf, dass sich die Versorgungslage, die Zusammenarbeit zwischen beteiligten Behörden und Trägern sowie das interkulturelle Bewusstsein seit Mitte der neunziger Jahre - als die Flüchtlingszahlen erstmals signifikant anstiegen - verbessert habe.²

Die Interviews haben gezeigt, dass der **Familienfokus** der EU-Kooperationsstudie und die damit verwandten Themen von **“Familiensuche”** (family tracing) und **Familienzusammenführung** auf großes

¹ Anhang 1: Liste der Interviews – CJD Hamburg + Eutin

² Interview 2,7,10. Diese Zahlen korrespondieren mit denen in Anhang 1: Liste der Interviews



Interesse bei den Interviewpartnern gestoßen sind. Gleichzeitig wurde deutlich, dass es sich bei familialen Beziehungen um einen der am wenigsten formalisierten Bereiche der sozialpädagogischen Intervention für diese Zielgruppe handelt. Der Bereich der Familienbeziehungen bleibt ambivalent nicht nur für UMF, sondern auch für Praktikerinnen und Praktiker, die Integrationsangebote für die Jugendlichen bereitstellen. Allerdings wiesen die Interviewpartner auf die anstehende Neufassung der Dublin II Gesetzgebung hin, mit der die EU Mitgliedstaaten zu einem stärkeren Schutz der Familieneinheit verpflichtet werden und damit auch zu entsprechenden Maßnahmen und Angeboten (Janetzek 2013).

Die Ergebnisse dieses Berichts basieren primär auf den geführten Interviews sowie auf Veröffentlichungen und Strategiepapieren von Expertinnen und Experten, die mit der Zielgruppe arbeiten. Akademische Publikationen zu dem Thema sind bisher relativ begrenzt.³ Eine wichtige Informationsquelle für politische und gesetzliche Entscheidungen, Debatten, Fallstudien einzelner Bundesländer und Veranstaltungen bietet der “Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.” (Bundesfachverband-UMF). Vor dem Hintergrund einer begrenzten Stichprobengröße von Interviewpartnern, erhebt dieser Bericht nicht den Anspruch der allgemeinen Gültigkeit sondern verfolgt eher das Ziel, einen Überblick über die zentralen Bedürfnisse der Jugendlichen aufzuzeigen und die Herausforderungen, diesen Bedürfnissen zu begegnen, darzustellen.

2. Beschreibung der Zielgruppe

Infolge der politischen Transformation der GUS Nachfolgestaaten und des Bürgerkrieges im ehemaligen Jugoslawien erreichte die Anzahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden in Deutschland Mitte der 1990er Jahre einen vorläufigen Höchststand. In den folgenden Jahren nahm diese Zahl bis 2006 kontinuierlich ab (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013). Seitdem ist jedoch wieder ein Anstieg der UMF zu beobachten, eine Tendenz die primär auf die steigende Zahl von Flüchtlingen aus Afghanistan zurückzuführen ist. Obgleich die Anzahl der minderjährigen Flüchtlinge vergleichsweise niedriger als die Zahl der erwachsenen Flüchtlinge ist, stellt die Versorgung dieser Zielgruppe doch eine besondere Herausforderung für staatliche und nichtstaatliche Akteure dar.

1.2. Definition Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Deutschland

Die EU Ratsrichtlinie 2004/83/EC definiert “unbegleitete Minderjährige” als “Drittstaatenangehörige oder staatenlose Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen, solange sie nicht tatsächlich in die Obhut einer solchen Person genommen werden; hierzu gehören auch Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind.“

Obgleich Deutschland zu den Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens zählt, hat es – abweichend von anderen EU-Mitgliedsstaaten – eine **besondere juristische Regelung für UMF** beschlossen. Danach ist gemäß Asylverfahrensgesetz “ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr erreicht hat“...“fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen” und ist somit befugt, sich in asyl-und ausländerrechtlichen

³ Der ausführliche Bericht von Bernd Parusel (2009) über UMFs von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde bisher 5000 Mal heruntergeladen.



Fragen schon vor Erreichen der Volljährigkeit zu vertreten.⁴ Demgemäß besteht keine staatliche Verpflichtung einen Vormund zu benennen, der 16 und 17 jährige UMF in ihrem Verfahren vertritt. Diese Altersdifferenzierung stößt auf vehemente Kritik von Praktiker/innen sowie von NGO Vertreter/innen, die diese Regelung als Verstoß gegen das Kindeswohl verurteilen, da sie einer altersgemäßen Versorgung entgegensteht und die Minderjährigen ohne adäquaten Schutz in einem hochkomplexen juristischen Verfahren belassen.⁵

1.3. Herkunftsländer und Anzahl der UMF

Angaben über die genaue Anzahl der sich in Deutschland aufhaltenden UMF sind nur mit Einschränkungen zu machen. Das Ausländerzentralregister erhebt zwar das Alter von minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, allerdings macht es keine Angaben über den Familienstand der Betroffenen. Damit lässt sich kein Rückschluss darauf treffen, ob Minderjährigere sich unbegleitet in Deutschland aufhalten (Parusel 2009: 17).

Gemäß den Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betrug die Anzahl der UMF, die im Jahr 2011 Asyl beantragten 2,126 – im Vergleich dazu waren es 2009 noch 1,304. In dieser Gruppe waren 714 UMF unter 16 Jahre alt und 1,412 waren 16 oder 17 Jahre alt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011).

Um ein genaueres Bild über die Zahl der UMF in Deutschland zu erhalten, hat der Bundesfachverband UMF die Zahlen der asylsuchenden UMF um jene erweitert, die insgesamt von den Jugendämtern in Obhut genommen wurden. Danach stieg die Zahl der Inobhutnahmen durch das Jugendamt von 3.015 im Jahr 2009 auf 3.787 im Jahr 2011 (Bundesfachverband UMF 2012).⁶ Diese Zahlen schließen die Anzahl der UMF ein, die einen Asylantrag gestellt haben. Während sich die Anzahl der Asylantragstellenden mit der der Inobhutnahmen in einigen Bundesländern weitgehend deckt, liegt die Zahl der Asylantragstellenden in anderen Bundesländern deutlich unter der Zahl der Inobhutnahmen. Diese Abweichungen verdeutlichen, dass einzelne Bundesländer unterschiedliche Prioritäten im Hinblick auf das Asylverfahren als vorrangiges rechtliches Mittel der Aufenthaltssicherung setzen.

Tabelle 1: Anzahl der UMF in Deutschland, 2009 und 2011

	2009	2011
Inobhutnahmen durch das Jugendamt	3,015	3,787
Asylanträge	1,304	2,126
Unter 16 Jahren	N/A	714
16 und 17 Jahre	N/A	1,412

⁴ § 12 Abs. 1 AsylVG and § 80 Abs. 1 AufenthG

⁵ B-UMF: „Situation der 16-und-17-jaehrigen“, <http://www.b-umf.de/index.php?/Themen/situation-der-16-und-17-jaehrigen.html>; Terres des Hommes 2011, Flüchtlingsrat Niedersachsen: <http://www.nds-fluerat.org/projekte/fluechtlingskinder/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/>

⁶ Die genaue Erhebung der Inobhutnahmen von UMF erfolgt nur in einigen Bundesländern, in anderen muss auf Daten des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden bzw. liegen keine Daten vor. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der tatsächlichen Inobhutnahmen noch höher ist.



Bewilligte Asylanträge (%)	N/A	11.6
Subsidiärer Schutz (%)	N/A ⁷	28.4

Quellen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2011; Bundesfachverband UMF 2012

Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) waren die Hauptherkunftsländer der asylbeantragenden UMF im Jahr 2011 Afghanistan (1,092), Irak (199), Somalia (103) und Syrien (84). 11.6% der Asylanträge von UMF wurden 2011 nach Art. 16a Grundgesetz bewilligt und 28.4% der Antragstellenden wurde ein subsidiärer Schutz aus humanitären Gründen gewährt.⁸ Jugendliche, die nicht unter eines dieser rechtlichen Schutzparadigmen fallen erhalten eine Duldung – eine “vorübergehende Aussetzung der Abschiebung” die mit eingeschränkten Rechten und Angeboten einhergeht.⁹

Berücksichtigt man alle Jugendlichen, die auf eine Entscheidung ihres Verfahrens warten oder Inhaber eines Duldungstitels sind, so halten sich derzeit schätzungsweise zwischen 5,000 und 10,000 UMF in Deutschland auf.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die den Umgang mit UMF bestimmen, sind gekennzeichnet durch das komplexe Zusammenspiel verschiedener Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Schutzaufträgen. Zum einen ist Deutschland an internationale Abkommen zum Schutz des Kindeswohls gebunden. Andererseits greifen rechtliche Vorgaben des Ausländer- und Asylgesetzes mit einer restriktiven Ausrichtung auf die Kontrolle (irregulärer) Zuwanderung nach Deutschland.

1.2. Implementierung Internationaler Abkommen und EU Richtlinien

Deutschland gehört zu den Unterzeichnerstaaten der **drei internationalen Abkommen**, die den Umgang mit UMF betreffen: die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951, das Haager Kinderschutzabkommen von 1961 und die UN Kinderrechtskonvention (KRK) von 1989. Art. 3 der KRK betont die Priorität des Kindeswohls bei allen Handlungen und Maßnahmen, die das Kind betreffen. Art. 10 fordert die Unterzeichnerstaaten dazu auf, Anfragen nach Familienzusammenführung “wohlwollend, human und zeitnah” zu behandeln. Art. 20 verlangt besonderen Schutz für Kinder, die vorübergehend oder dauerhaft ohne ihre familiäre Umgebung sind oder in diese nicht mehr zurückkehren können.

In Deutschland trat die KRK am 5. April 1992 in Kraft. Allerdings schränkte die Bundesregierung deren Gültigkeit durch einen **Vorbehalt** ein, der die irreguläre Zuwanderung nach Deutschland vermeiden sollte. Der Vorbehalt betont, dass „nichts in dem Übereinkommen dahin ausgelegt werden kann, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist“. Ferner könnten die Bestimmungen der KRK nicht dahin ausgelegt werden, „dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt,

⁷ Vergleichsdaten für 2009 auf Anfrage

⁸ Subsidiärer Schutz gegen Abschiebung, § 60 I-VII AufenthG.

⁹ § 60a AufenthG



Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen“.¹⁰

Fast 20 Jahre später und in Folge massiven Drucks von Trägern und Vereinen hat die Bundesregierung diesen Vorbehalt am 15. Juli 2010 zurückgenommen und sich damit zur Gleichbehandlung aller Kinder auf dem Gebiet der Bundesrepublik bekannt (Bundesfachverband UMF 2011). Die Implikationen der Rücknahme des Vorbehalts bleiben jedoch kontrovers. Während Interessengruppen und eine aktuelle Anfrage der SPD für eine entsprechende Änderung des Asyl-, Ausländer- und Sozialgesetzes plädieren, sind Gegner dieser Vorstoßes der Auffassung, dass die aktuelle gesetzliche Regelung die Umsetzung der KRK in vollem Umfang zulasse (Hib – Heute im Bundestag 2013).

Auf EU Ebene resultieren die Verantwortlichkeiten Deutschlands gegenüber UMF aus folgenden Richtlinien: EU Ratsrichtlinie 2003/9/EC, die die Minimalstandards für die Aufnahme von Asylbewerber/innen festlegt, EU Ratsrichtlinie 2004/83/EC, die die Minimalstandards für die Qualifizierung und den Status von Drittstaatenangehörigen festlegt und EU Ratsrichtlinie 2005/85/EC, die die Minimalstandards für die Gewährung und die Entziehung des Asylstatus festlegt.

Die bedeutendste EU Gesetzgebung, die den Status von UMF beeinflusst, ist **EU Ratsrichtlinie 343/2003**, die in der Regel als **Dublin II** bezeichnet wird. Die Gesetzgebung legt fest, welcher Mitgliedstaat für das Asylverfahren von Drittstaatenangehörigen zuständig ist. Dieses Regelwerk ist entworfen worden, um mehrfache Asylantragsstellungen und Weiterwanderungen innerhalb der EU zu verhindern. Demnach waren UMF, die die Bundesrepublik über einen anderen Mitgliedstaat erreicht haben bis vor kurzem von der Abschiebung in dieses Einreiseland betroffen (Dolk 2011). Durch eine aktuelle **Rechtsprechung des EuGH vom 6.6.2013** wurde diese Regelung zugunsten von UMF aufgehoben. Fortan, ist Art. 6 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung dahingehend auszulegen, dass er unter Umständen in denen unbegleitete Minderjährige, die keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen haben und in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben, denjenigen Mitgliedstaat als „zuständigen Mitgliedstaat“ bestimmt, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat. Das bedeutet, dass für viele unbegleitete Minderjährige, die bereits einen Asylantrag in einem anderen europäischen Land gestellt haben und sich jetzt in Deutschland befinden, keine Überstellung aufgrund der Dublin-II-Verordnung mehr droht.¹¹

Obwohl Abschiebungen von UMF in überlastete Einreiseländer im Süden Europa auch vor dieser Rechtsprechung weniger stringent als bei Erwachsenen durchgeführt wurden, so war die Androhung dieser Option mit erheblichen Ängsten seitens der Jugendlichen verbunden. In dem noch nicht verabschiedeten Entwurf zur Neufassung von Dublin II wird die besondere Bedeutung der Familieneinheit betont und der Gruppe der UMF besonderer Schutz eingeräumt. Der Entwurf von **Dublin III** bekennt sich ausdrücklich zum **Schutz des Kindeswohls** und fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, qualifizierte Repräsentant/innen zu ernennen, um die Jugendlichen in ihren gerichtlichen Verfahren zu unterstützen (Art. 6). Außerdem werden Mitgliedstaaten dazu angehalten, Möglichkeiten der Familienzusammenführung zu prüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Anwesenheit von Familienmitgliedern im EU Hoheitsgebiet zu überprüfen (Art. 6, 8). Im Unterschied zu Dublin II inkl-

¹⁰ <http://www.aufenthaltstitel.de/unKinderrechtskonvention.html#vorbehaltserklaerung>

¹¹ <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2013-06/cp130071de.pdf>, <http://www.b-umf.de/>, “Der Europäische Gerichtshof stärkt das Kindeswohl bei Dublin Verfahren“, (Az. C-648/11).



diert der Familienbegriff der Neufassung auch Mitglieder der **erweiterten Familie** wie Onkel, Tanten und Großeltern in ihren Familienbegriff (Rat der Europäischen Union 2012; Janetzek 2013).¹²

1.3. Nationale Gesetzgebung

Ein wichtiger Schritt zum Schutz der Rechte von UAM und zur Integration der Werte der UN-Kinderrechtskonvention in die deutsche Gesetzgebung war die Neufassung des **Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)**. Am 1. Oktober 2005 wurde eine neue Fassung des **§ 42 SGB VIII** verabschiedet. Nach Art. 1 (3) ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn dieser unbegleitet nach Deutschland kommt. Darüber hinaus ist das Jugendamt nach Art. 2 angehalten, Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen sowie den notwendigen Unterhalt, die Unterbringung in einer jugendgerechten Wohnform und die Krankenversorgung sicherzustellen. Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen geeignet sind.

In Anlehnung an diese gesetzlichen Neuregelungen verabschiedete die Bundesregierung den **Nationalen Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010** (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2005). In diesem Aktionsplan bekennt sich die Bundesregierung zu einem umfassenderen „Clearing“ Prozess, um den individuellen Bedürfnissen der UAM besser zu begegnen. Der Aktionsplan fordert darüber hinaus die Unterbringung von UAM in altersgerechten Wohneinrichtungen und die Ernennung von Vormündern für alle UAM unter 18 Jahren.

Während die beiden zuletzt genannten gesetzlichen Regelungen sich klar für die Bereitstellung von Vormündern für alle unter 18 Jährigen aussprechen, werden UMF nach dem **Asylverfahrensgesetz** ab 16 Jahren als allein verfahrensberechtigt betrachtet und werden damit erwachsenen Asylsuchenden gleichgestellt. Diese gesetzlichen Vorgaben werden von einigen Bundesländern dahingehend interpretiert, dass UMF ab 16 Jahren in Erwachsenenunterkünften untergebracht werden können mit den damit einhergehenden Risiken von Missbrauch und Gewalt sowie Mangel an schulischer und sozialpädagogischer Betreuung. Außerdem kann ein Minderjähriger auf diese Weise unter die Umverteilungsregel fallen, mit der erwachsene Asylsuchende basierend auf einer Quotenregelung auf verschiedene Bundesländer verteilt werden. In der Auslegung und Umsetzung der hier beschriebenen Gesetze, die den Rahmen für die Versorgung von UMF bilden, gibt es nach wie vor signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern.¹³

4. Bedürfnisanalyse und Versorgung von UMF

Vor dem Hintergrund der oben genannten rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, sollen im Folgenden - basierend auf den Interviews mit Praktiker/innen – Bedürfnisse der Jugendlichen, bestehende Maßnahmen und Angebote sowie Versorgungslücken aufgezeigt und diskutiert werden.

¹² Interview 17

¹³ BUMF: „Situation in den Ländern“ <http://www.b-umf.de/index.php?Themen/situation-in-den-laendern.html>



4.1. Erstaufnahme und Clearing

Gemäß § 42 SGB VIII ist das Jugendamt dazu verpflichtet, einen Minderjährigen in seine Obhut zu nehmen, sofern er oder sie sich ohne Eltern oder Vormund auf dem Gebiet der Bundesrepublik aufhält. Entsprechend dieser Vorgabe, ist das Jugendamt dafür verantwortlich, den Minderjährigen in einer altersgerechten Unterkunft unterzubringen. Diese Aufgabe wird darüber hinaus ausdrücklich im Nationalen Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010 hervorgehoben (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2005: 75). Mittlerweile hat ein Großteil der Bundesländer sog. **“Clearinghäuser”** eingerichtet, in denen die Erstaufnahme der Jugendlichen erfolgt.¹⁴ In den Clearinghäusern finden die Jugendlichen eine Wohnunterkunft für etwas 3 Monate und werden mit Kleidung, Krankenversicherung, schulischen Angeboten, rechtlicher Beratung, Therapie- und Freizeitangeboten versorgt. Während der Clearingphase werden erste allgemeine Informationen über die Familiensituation des Jugendlichen wie Namen und Wohnort der Eltern und Geschwister erhoben. Es wird auch danach gefragt, ob der Jugendliche in Kontakt mit seinen Familienmitgliedern steht.¹⁵ Dieses Verfahren steht im Einklang mit EU Richtlinie 2003/9/EC, Art. 3, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Suche nach Familienmitgliedern zu begünstigen und zu fördern, sofern es dem Kindeswohl entspricht.

Während Clearinghäuser in größeren Städten häufig nur von UMF bewohnt werden, sind in Clearinghäusern in anderen Gemeinden auch deutsche Jugendliche in der Obhut des Jugendamtes untergebracht. Einige Interviewpartner/innen haben betont, dass die UMF in den überwiegenden Fällen eine positive und stabilisierende Wirkung auf die Gruppendynamik in integrierten Clearinghäusern haben. Danach profitierten die deutschen Jugendlichen davon, dass die UMF in der Regel „höflicher“ seien und „ihre Erfahrungen von Leid und Not“ mit der Gruppe teilten.¹⁶ Den UMF komme es zugute, in deutscher Sprache zu kommunizieren, allerdings gaben einige Interviewpartner/innen zu bedenken, dass das Zusammenleben mit benachteiligten deutschen Jugendlichen mit Erziehungsbedarf die persönliche Entwicklung der UMF auch negativ beeinflussen und gefährden könne. Die Gründe für die Trennung von der Familie unterschieden sich zumeist erheblich zwischen UMF und deutschen Jugendlichen – ein Umstand, der bei der Auswahl der Unterbringung von UMF in Betracht gezogen werden sollte.

Einige Bundesländer berufen sich weiterhin auf das Asylverfahrensgesetz und verfolgen ein **„Zweiklassensystem“**, indem sie zwischen **UMF unter und über 16 Jahren** unterscheiden. Das prominenteste Beispiel ist Bayern, wo Jugendliche teilweise in Erwachsenenunterkünften in ehemaligen Militärkasernen untergebracht werden. Diese Umstände haben 2012 zu einem Hungerstreik minderjähriger Bewohner in einer dieser Unterkünfte geführt (Loerzer 2013).

Die Jugendlichen beginnen den Clearingprozess, nachdem sie Monate - und teilweise Jahre – auf der Flucht gewesen sind. Während des Clearings kommen umfangreiche und komplexe administrative Anforderungen auf die Jugendlichen zu.¹⁷ Einer der ersten Schritte ist die medizinische Untersuchung, in der unter anderem das Alter des Jugendlichen festgestellt werden soll – wie im folgenden Abschnitt beschrieben. Kurz nach ihrer Aufnahme in einer Erstversorgungseinrichtung, werden die

¹⁴ In 8 von 16 Bundesländern werden diese Ersteinrichtungen als Clearinghäuser bezeichnet, in anderen Bundesländern wie Schleswig-Holstein, Hamburg und Berlin werden aber ähnliche Angebote bereitgestellt.

¹⁵ Vgl. Hierzu auch Anhang 1: Beispiel eines Erstaufnahmeinterviews in einem Clearinghaus.

¹⁶ Interview 5

¹⁷ Vgl. Anhang 2 für ein Beispiel eines Clearingprozesses.



Jugendlichen mit den rechtliche Optionen vertraut gemacht, unter denen ein Aufenthalt in Deutschland angestrebt werden kann. Dabei steht häufig die Option der Asylbeantragung im Vordergrund.¹⁸ Mit einer Asylbewilligungsquote von nur 11,6% im Jahr 2011 sind die Aussichten auf Erfolg allerdings relativ gering. Daher haben mehrere Interviewpartner/innen dafür plädiert, den Jugendlichen mehr Zeit "zum Ankommen" einzuräumen, um sich von den Folgen langwieriger Fluchterfahrungen zu erholen und besser auf die individuellen Bedürfnisse reagieren zu können.¹⁹ Während dieser Zeit sollte ein **multidisziplinäres Team** aus Sozialpädagog/innen, Psycholog/innen, Dolmetscher/innen und gegebenenfalls auch Anthropolog/innen zusammen mit den Jugendlichen erarbeiten, welche Familienbeziehungen bestehen, welche aufenthaltsrechtlichen Schritte eingeleitet werden sollten, welche Ziele die Jugendlichen haben und ob psychologische Betreuung erforderlich ist. Einer umfassenden Prüfung der Bedürfnisse des einzelnen Jugendlichen stünden in der Praxis allerdings ein **Mangel an qualifiziertem Personal, unzureichende finanzielle Ausstattung und rechtliche Rahmenbedingungen** entgegen.²⁰

Die Unterbringung von UMF zeigt signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. Während die Unterbringung in **ehemaligen Militärkasernen** in Bayern das eine Ende des Spektrums markiert, gibt es auch Clearinghäuser mit einem breiten Spektrum an jugendgerechten Angeboten wie etwa in der LEB Erstaufnahmeeinrichtung in Hamburg. Hier gibt es: 10 Dolmetscher/innen für 34 UMF, 12 (sozialpädagogische) Mitarbeiter/innen in einer 24 Stunden Betreuung, tägliche Gruppenbesprechungen in denen verschiedene Themen diskutiert werden (z.B. Diskriminierung und Rassismus auch unter den Bewohner/innen), eine gut ausgestattete Sporthalle, einen Basketballplatz, einen Computerraum mit Internetanschluss, eine Tischlerwerkstatt und Sprachkurse.²¹ Nach einer etwa dreimonatigen Clearingphase werden die Jugendlichen in eine langfristige Wohnunterkunft vermittelt, um hier eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung abzuwarten.

4.2. Übergang von der Erstaufnahme in die Jugendwohnung

Der Übergang in eine permanentere Wohnsituation ist in einigen Gemeinden und vor allem in Großstädten wie Hamburg und Berlin mit erheblichen Problemen verbunden. In diesen Städten mit einem stark **überlasteten Wohnungsmarkt** konkurrieren UMF mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung mit deutschen Bewerber/innen um begrenzten Wohnraum. Bedingt durch diese Wohnraumengpässe entstehen auch in den Clearinghäusern Rückstände, so dass einige Jugendliche nicht nur 3 Monate – wie vorgesehen – sondern bis zu 9 Monaten in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben. Die größte Nachfrage besteht derzeit nach ambulanten Wohneinrichtungen nach **§ 30 SGB VIII**, in denen die Jugendlichen betreut werden, ihnen aber mehr Freiraum gewährt wird als in den stationären – und kostenintensiven – Unterbringungen nach § 34 SGB VIII.²² Einige Interviewpartner/innen haben angemerkt, dass die Situation dadurch weiter erschwert werde, dass den Jugendlichen zu viele Auswahlmöglichkeiten bei der Unterkunftssuche zugestanden würden. Andere wiesen diese Kritik aller-

¹⁸ Wie oben ausgeführt gibt es signifikante Unterschiede zwischen den Bundesländern in der jeweiligen Auslegung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. So werden UMF in Hamburg – anders als etwa in Berlin – kurz nach ihrer Ankunft in ein Asylverfahren gelenkt, so dass die Zahl der asylsuchenden UMF in Hamburg etwa identisch mit der Anzahl der Inobhutnahmen durch das Jugendamt ist (Bundesfachverband UMF 2012).

¹⁹ Interview 2,5,6,8,16,17

²⁰ Interview 6

²¹ LEB Erstaufnahmeeinrichtung 3, Hamburg, Besichtigung am 21. Januar, 2013.

²² Interview 11,15



dings zurück, und verwiesen darauf, dass der Erfolg der Inobhutnahme wesentlich von dem Wohlbefinden des Jugendlichen in seiner Wohnunterkunft abhängt.²³ In einer Anfrage an die Hamburger Bürgerschaft wurde außerdem darauf hingewiesen, dass der Übergang von der Erstaufnahmeeinrichtung in eine Wohngruppe durch **langwierige und komplexe Antragsverfahren** für finanzielle Unterstützung erschwert und verzögert werde (Bürgerschaft Hamburg 2013).²⁴

Obleich die **Überlastung der Wohnunterkünfte** von politischer Seite erkannt wird, sind Städte und Gemeinden aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Flüchtlingszahlen nur bedingt gewillt, das Angebot an Wohnraum zu erweitern. Vielmehr wurden in den letzten Jahren zahlreiche Unterkünfte geschlossen, nachdem die Flüchtlingszahlen 2005-2006 zurückgingen. Der aktuelle Anstieg der Zahlen konfrontiert die Städte und Gemeinden allerdings mit erneuten Herausforderungen. (Espenhorst 2011).²⁵

Ein zusätzliches Hindernis für einen gelungenen Übergang von einer Erstaufnahmeeinrichtung in eine Wohnunterkunft ist die Praxis einiger Bundesländer, die Jugendlichen nach der Clearingphase in entfernte Gemeinden gemäß **festgelegter Quoten zu verteilen**. Dieses Vorgehen verhindere die Kontinuität von schulischen Angeboten und sozialen Netzwerken, die bereits in der Aufnahmegemeinde aufgebaut wurden.²⁶

4.3. Altersfestsetzung

Viele der unbegleiteten jungen Flüchtlinge reisen ohne gültige Papiere und Pässe nach Deutschland ein, so dass offizielle Altersangaben häufig nicht vorliegen. Um zu prüfen, ob ein Jugendlicher in den Verantwortungsbereich des Jugendamtes fällt haben die Bundesländer entsprechende Verfahren der Altersfestsetzung entwickeln, von denen einige als Verletzung der UN Kinderechtskonvention kritisiert werden.²⁷ Zu diesen Praktiken gehören medizinische Untersuchungen und Röntgenaufnahmen der Zähne und Handgelenke von Jugendlichen, wenn die Ausländerbehörde eine Volljährigkeit vermutet (Wiese 2010). In anderen Bundesländern wird das Alter von Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde geschätzt. Diese Ansätze der Altersfestsetzung wurden von mehreren Interviewpartner/innen mit dem Hinweis darauf kritisiert, dass eine angemessene Altersschätzung nur von speziell ausgebildeten Pädagog/innen oder Psycholog/innen vorgenommen werden könne. Die Interviewpartner/innen warnten ferner davor, die Altersschätzung sofort nach Ankunft des Jugendlichen durchzuführen. Es sei ratsam, Psycholog/innen und Sozialpädagog/innen Zeit zu geben, um das altersspezifische Verhalten des Jugendlichen zu beobachten und zu evaluieren.²⁸ Außerdem gab eine Interviewpartnerin zu bedenken, dass viele Jugendliche nach Monaten der Flucht oft älter aussähen. Erst nach zwei Wochen des Einlebens und "Ankommens" entspreche ihr Aussehen eher ihrem tatsächlichen Alter.²⁹

²³ Interview 15

²⁴ Die derzeitige Höhe der Grundsicherung für Asylsuchende – die erst kürzlich erhöht wurde – beträgt zwischen 324 und 358 EUR. Dieser Betrag liegt unter der Grundsicherung von Hartz IV Empfängern, da hier die sog. „Ansprungspauschale“ wegfällt, in der Annahme, dass Flüchtlinge sich nicht dauerhaft in Deutschland aufhalten.

²⁵ Siehe auch <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/demonstration-am-rindermarkt-hungern-fuer-ein-besseres-leben-1.1703402>

²⁶ Interview 5

²⁷ BUMF: „Altersfestsetzung“, <http://www.b-umf.de/index.php?Themen/altersfestsetzung.html>

²⁸ Interview 6

²⁹ Interview 2



Allerdings gab einer der Interviewpartner zu bedenken, dass man nicht die Augen davor verschließen könne, dass eine Reihe von Jugendlichen ihr Alter auf unter 18 Jahre anpasse, um sich den Zugang zu Bildungsangeboten zu sichern und eine Abschiebung zu vermeiden.³⁰ Folglich scheiterten viele dieser Jugendlichen an den oben erläuterten Methoden der Altersfestsetzung, so dass in Hamburg im Jahr 2011 mehr als die Hälfte der UMF von der Ausländerbehörde als über 18 eingestuft wurden (Wiese 2010; Gunßer 2012). Eng verbunden mit der Frage der Altersfestsetzung sind die engen rechtlichen Parameter, die UMF zur Verfügung stehen, um einen Aufenthaltsstatus in Deutschland zu erhalten.

4.4. Rechtsberatung und Vormundschaft

Gemäß § 42 SGB VIII ist das Jugendamt dazu verpflichtet, einen Vormund zu ernennen, sobald ein Jugendlicher in Obhut genommen wird. Für UMF ist die Ernennung eines Vormundes allerdings nicht automatisch gewährleistet, insbesondere nicht in jenen Bundesländern, die sich ausschließlich an die Vorgaben des Asylverfahrensgesetzes für 16 und 17-Jährige halten.

In der Mehrheit der Fälle ernennt das Jugendamt einen **Amtsvormund** für die Betreuung vom UMF. Nach einer **Änderung des Vormundschaftsgesetzes** von 2011 wurde die maximale Anzahl der Mündel auf 50 reduziert, nachdem Vormünder zuvor Fallzahlen von 200-300 deutschen und nicht-deutschen Jugendlichen zu bewältigen hatten.³¹ In größeren Städten wie Hamburg und Berlin wechselt der Vormund nach der Erstaufnahmephase, wenn der Jugendliche in einen anderen Stadtteil vermittelt wird. Unter diesen Bedingungen werde der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses erheblich erschwert.

Eine der **zentralen Aufgaben des Vormundes** ist die Begleitung der Jugendlichen in ihren aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Dabei wird insbesondere von Amtsvormündern der Asylbeantragung häufig der Vorrang eingeräumt.³² Für bestimmte Herkunftsländer ist die zeit- und kostenintensive Asylbeantragung allerdings mit wenig Aussicht auf Erfolg verbunden. Die Interviewpartner/innen wiesen darauf hin, dass es derzeit an geeigneten rechtlichen Alternativen fehlt, um auch Fluchtgründe außerhalb der unmittelbaren politischen Verfolgung zu erfassen.³³ Stattdessen werden Jugendliche, die etwa vor Armut und mangelnden Bildungschancen fliehen in ein langwieriges Asylverfahren mit geringen Erfolgsaussichten gelenkt.³⁴

Einige der Interviewpartner/innen gaben zu bedenken, dass die Fallzahlen der Amtsvormünder trotz Gesetzesänderung noch sehr hoch seien und dass es häufig an Fachwissen bezüglich der spezifischen rechtlichen Lage von UMF fehle.³⁵ Um eine bessere rechtliche Beratung seitens der Vormünder zu gewährleisten stellen einige Bundesländer **Rechtsanwält/innen als „Ergänzungspfleger“** für schwierige aufenthaltsrechtliche Fragen, was sich als erfolgreiches Modell erwiesen habe.³⁶ Ein Interviewpartner führte an, dass die Mehrheit der deutschen Bevölkerung rechtlichen Beistand selbst in kleinen juristischen Fragen suche. Es sei daher unrealistisch zu erwarten, dass ein Minderjähriger ohne deutsche Sprachkenntnisse das komplexe Asylverfahren ohne rechtlichen Beistand durchlaufe.

³⁰ Interview 16

³¹ Interview 8

³² Interview 8

³³ Interview 16

³⁴ Interview 8

³⁵ Interview 10

³⁶ Interview 8



Um diesen Prozess zu unterstützen, übernimmt ein Träger in Schleswig-Holstein 80% der Kosten, die sich aus dem Widerspruchsverfahren am Verwaltungsgericht ergeben.³⁷

Viele UMF – darunter vor allem die Jüngeren – würden darüber hinaus von intensiveren persönlichen Kontakten profitieren. Eine Reihe von Vereinen hat sich daher darauf spezialisiert, **Privatvormünder** zu vermitteln, die eine engere persönliche Beziehung als Amtsvormünder gewährleisten können. Während die Mehrheit der Interviewpartner/innen die Vorzüge von Privatvormundschaften betonten³⁸, gab es auch vereinzelte Bedenken, dass Privatvormünder teilweise mit den administrativen und rechtlichen Hürden der Clearingphase überfordert seien.³⁹ Außerdem hätten Privatvormünder teilweise Erwartungen an die Jugendlichen, die diese nicht erfüllen könnten. So kam es Mitte der 1990er Jahre zu einer Reihe von Adoptionen von UMF durch deutsche Familien, die aber häufig zu Konflikten führten, da die Jugendlichen bereits ein fortgeschrittenes Alter erreicht hatten und kulturelle Unterschiede zu falschen Erwartungen auf beiden Seiten führten.⁴⁰ Daher betonten die Interviewten, dass Privatvormünder – ebenso wie Amtsvormünder – aus- und fortgebildet werden müssen, um den spezifischen Bedürfnisse dieser Zielgruppe gerecht zu werden.⁴¹

Einige der Interviewten berichteten von Bemühungen, Verwandte der Jugendlichen, die bereits in Deutschland wohnen, als Vormünder einzusetzen. Gleichzeitig gaben sie zu bedenken, dass Mitglieder der erweiterten Familie häufig nicht über die Räumlichkeiten und finanziellen Mittel verfügten, um die Jugendlichen aufzunehmen. Darüber hinaus bestehe das Risiko, dass altersgerechte (Bildungs-)angebote nach dem Einzug in einen Familienhaushalt abgebrochen werden.⁴²

4.5. Durchführung des Asylverfahrens

Mit der Komplexität des Asylverfahrens sind viele Jugendliche – und vor allem jene ohne gesetzlichen Vormund – häufig überfordert. Die erste entscheidende Etappe in diesem Verfahren ist das Interview beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, in dem die Fluchtgründe dargelegt werden müssen. Gemäß einer Untersuchung des Europäischen ASQAEM⁴³ Projektes, das vom UNHCR initiiert wurde, erweisen sich einige der Verfahrensweisen und Interviewtechniken im Bundesamt als ungeeignet im Umgang mit der Zielgruppe der UMF. Unter den genannten Beispielen sind etwa einschüchternde Warteräume, wiederholte Unterbrechungen der Interviews durch Telefonate oder eintretende Kollegen, sowie der Mangel an spezialisierten Interviewtechniken, um das Vertrauen der Jugendlichen zu gewinnen (Lange 2009). Einer Mitarbeiterin des BAMF zufolge erkennt die Behörde einige dieser Defizite und hat bereits Schritte unternommen, um die in Empfangnahme der UMF zu verbessern.⁴⁴ Aufgrund von organisatorischen Hürden ist nicht möglich, individuelle Interviewtermine an die Jugendlichen zu vergeben, was zu langen Wartezeiten führen kann. Um die emotionale Belastung während der Wartezeit zu reduzieren, wurden kürzlich Warteräume speziell für UMF eingerichtet. Neben diesen logistischen Neuerungen, habe das BAMF designierte Interviewer nur für UMF ernannt. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in speziellen Interviewtechniken geschult, die auch ent-

³⁷ Interview 4

³⁸ Interview 8,16,19

³⁹ Interview 6

⁴⁰ Interview 2

⁴¹ Interview 16

⁴² Interview 13

⁴³ Asylum Systems Quality Assurance and Evaluation Mechanism Project in the Central and Eastern European sub-region

⁴⁴ Interview 17



wicklungspsychologische und kulturelle Faktoren mit berücksichtigten. Die Interviews im BAMF basieren auf der „Dialogical Communication Method (DCM)“, die von Gamst und Langbelle an der Universität Oslo entwickelt wurde und mit der eine Atmosphäre des Vertrauens und der Sicherheit geschaffen werden sollte (Lange 2009: 5). Neben den Interviewtechniken ist auch eine altersgerechte Erläuterung des Asylverfahrens entscheidend. In der oben erwähnten Studie wird von Beispielen berichtet, in denen UMF sehr langwierigen und formalen Erklärungen ausgesetzt wurden, die für sie kaum verständlich waren (Lange 2009: 6). Das Bundesamt entwickle derzeit eine multimediale Einführung in der Asylverfahren für Erwachsene, was in näherer Zukunft auch auf Jugendliche übertragen werden sollte.⁴⁵

4.6. Zugang zu Bildung

Obwohl alle Bundesländer UMF ein allgemeines Recht auf einen Schulbesuch garantieren, gibt es keinen gemeinsamen Ansatz in Deutschland, wie dieses Recht umgesetzt wird. Zudem schließen drei Bundesländer UMF von der Schulpflicht aus, mit der Begründung, dass deren Aufenthalt keinen „regulären Aufenthalt“ darstelle, wie er in den Schulgesetzen definiert sei.⁴⁶ Das Fehlen der Schulpflicht wirkt sich auf die Bereitstellung von anderen Dienstleistungen im Bildungssystem aus sowie auf die Finanzierung der Logistik, beispielsweise den Transport zur Schule oder Schulbücher (Parusel 2009: 59, Studnitz 2011).

Wieder einmal stehen UMF im Alter von 16 und 17 Jahren vor größeren Hürden, am Schulunterricht teilnehmen zu können. In einigen Bundesländern ist der Zugang zu Bildung nur dann möglich, wenn spezielle Ausnahmeregelungen zwischen dem Jugendamt und der Schulverwaltung getroffen wurden. In einem der Bundesländer ohne Schulpflicht für UMF erläuterte ein Interviewpartner die Schwierigkeiten, den Schulbesuch der Jugendlichen auch weiterhin zu ermöglichen, nachdem sie die Erstaufnahmeeinrichtung oder das Clearinghaus verlassen haben.⁴⁷

Die in der Praxis tätigen Personen sehen sich mit **großen Unterschieden in den Bildungsverläufen** der Jugendlichen konfrontiert. Während einige UMF nie eine Schule besuchten, haben andere einen höheren Grad der Qualifizierung in ihren Herkunftsländern erreicht. Jedoch ist eine genaue Beurteilung auf Grund der begrenzten/ fehlenden Deutschkenntnisse oftmals schwierig. Um sich diesem Problem anzunehmen, hat sich das Hamburger Institut für Berufliche Bildung damit einverstanden erklärt, Muttersprachler/innen bei der Beurteilung des Bildungsstands hinzu zu ziehen.⁴⁸

In der Anfangsphase liegt der Fokus auf dem Deutschunterricht. In einigen Bundesländern dürfen UMF lediglich dann „reguläre“ Schulen besuchen, wenn sie unter 16 Jahren alt sind. Sind sie älter, so müssen sie spezielle Klassen in Berufsschulen zusammen mit anderen Flüchtlingen besuchen. Der Nachteil dabei ist, dass eine Interaktion mit Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern sehr begrenzt ist. Die meisten Lehrkräfte sind nicht darauf vorbereitet – oder dafür ausgebildet – Deutsch als Fremdsprache (DAF) zu unterrichten. Einige der Befragten berichteten von einer geringen Motivation der Lehrer und von zynischen Herangehensweisen im Unterricht für diese Zielgruppe: „Du wirst eh eine Putzfrau werden...“.⁴⁹ Es besteht ein großer Bedarf, **Lehrerinnen und Lehrer dahingehend fort-**

⁴⁵ Interview 17

⁴⁶ Diese Bundesländer sind Hessen, Baden-Württemberg und das Saarland.

⁴⁷ Interview 5

⁴⁸ Interview 14

⁴⁹ Interview 12



zubilden, die Zielgruppe zu unterrichten. Jedoch gibt es auch Beispiele von motivierten Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulleiterinnen und Schulleitern: beispielsweise „Willkommensklassen“ für nichtdeutschsprachige Jugendliche in Berlin, welche Schritt-für-Schritt in reguläre Klassen integriert werden.⁵⁰ Eine weitere innovative und engagierte Initiative, die Bildungsangebote für UMF bereitstellt, ist die Nichtregierungsorganisation „Schlau Schule“ in München.⁵¹ Die im Jahr 2003 gegründete Privatschule bietet für etwa 140 UMF eine Bildungsbegleitung und hat eine Erfolgsquote von 95% der Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptschulabschluss absolvieren. Die Initiative legt einen Schwerpunkt darauf, die Zuversicht und das Selbstvertrauen der Jugendlichen (wieder) herzustellen und erschließt Möglichkeiten für Praktika und Ausbildungsplätze, um den Übergang zwischen Schule und Beruf zu erleichtern. Da die Initiative sichtbare Erfolge hervorbringt, wäre eine Einführung in anderen Kommunen wünschenswert. Aus einer politischen Sicht ist es jedoch fraglich, inwiefern Verantwortlichkeiten für Bildung an Nichtregierungsakteure delegiert werden sollten.

Die Praktikerinnen und Praktiker haben hervorgehoben, dass es von großer Bedeutung ist, die Motivationen der UMF zu identifizieren. Während einige bereitwillig ihre Schulbildung weiterverfolgen wollen, setzen andere ihre Priorität darauf, einen Job zu finden, um diejenigen bezahlen zu können, die sie auf ihrer Flucht unterstützt haben. Wie von einer Psychologin erläutert wurde, kann der Schulunterricht einen enormen Druck auf einige Jugendliche ausüben – insbesondere auf diejenigen, die einen eher schwachen Bildungshintergrund haben. Diese Jugendlichen könnten wichtige praktische Arbeitserfahrungen gesammelt haben, die sich als hilfreich in einem Arbeitsumfeld erweisen könnten. Nichtsdestoweniger scheinen Sozialarbeiter, gesetzliche Vormunde und Richter den primären Fokus auf Schulunterricht zu richten.⁵²

4.7. Arbeit und Ausbildung

Seit einigen Jahren gibt es in Deutschland eine öffentliche Debatte um den Demografischen Wandel und den Fachkräftemangel; zahlreiche Programme zum Rekrutieren von qualifizierten Arbeitskräften aus dem Ausland wurden ins Leben gerufen.⁵³ Vor dem Hintergrund dieses Fachkräftemangels kritisierten viele der Befragten, dass die Potenziale der UMF nicht ausreichend berücksichtigt würden. Nach tausenden von Kilometern und Monaten der Flucht hätten viele der Jugendlichen wichtiges soziales Kapital erlangt und seien motiviert, eine Ausbildung aufzunehmen.⁵⁴ Zudem hätten viele der Jugendlichen bereits Arbeitserfahrung in ihren Herkunftsländern gesammelt, nachdem sie dort jahrelang als Zimmermann, Handwerker oder in ähnlichen Berufen gearbeitet hätten.⁵⁵ Jedoch war es UMF nach dem Deutschen Asylverfahrensgesetz bis vor kurzem nicht erlaubt, im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland eine Arbeit aufzunehmen.⁵⁶ Dieses Verbot reduziert sich gemäß der am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Beschäftigungsverordnung auf neun Monate.⁵⁷ Danach gilt für UMF mit einer (temporären) Duldung die Vorzugsregelung, d.h. innerhalb der nächsten vier Jahre ihres Auf-

⁵⁰ Interview 16

⁵¹ <http://www.schlau-schule.de/>

⁵² Interview 19

⁵³ <http://www.bluecard-eu.de/>

⁵⁴ Interview 4

⁵⁵ Interview 19

⁵⁶ § 61 AsylVfG

⁵⁷ Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV), http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/neues_beschaefigungsrecht_fuer_asylsuchende_und_geduldete/



enthalten wird bei der Arbeitsaufnahme geprüft, ob die Stelle mit EU-Bewerber/innen besetzt werden könnte und erst zugelassen, wenn dies nicht der Fall ist.

Auf Grund ihres jungen Alters wären UMF eine Zielgruppe für das duale Ausbildungssystem in Deutschland. Jedoch benötigt ein UMF die Erlaubnis der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit – welche die oben beschriebene Vorzugsregelung überprüft – um eine Ausbildung beginnen zu können.⁵⁸ Allerdings wurde die Vorrangsprüfung für den Ausbildungszugang durch die neue Beschäftigungsverordnung auf 12 Monate reduziert.

Neben den administrativen Hürden erweist sich auch der temporäre Aufenthaltsstatus der meisten UMF – diejenigen, die nicht als Asylberechtigte anerkannt sind – als abschreckend für die meisten Arbeitgeber/innen. Interviewpartner/innen haben von UMF berichtet, die ein Praktikum erhalten haben und dieses erfolgreich und zur Zufriedenheit ihres Arbeitgebers durchgeführt haben. Jedoch war eine Übernahme in eine berufliche Ausbildung auf Grund ihres temporären und ungesicherten Aufenthaltstitels nicht möglich.

Einige Bundesländer haben das Potenzial von UMF als Akteure im dualen Ausbildungssystem erkannt und sind sehr daran interessiert, administrative Hürden abzubauen, beispielsweise durch die Integration von Sprachunterricht als Kurs in der Berufsausbildung.⁵⁹ Ein Interviewpartner berichtete über beträchtliche Sprachprobleme für viele UMF im dualen Ausbildungssystem. Er kritisierte, dass das Schulsystem nur sehr begrenzte Anstrengungen unternimmt, um den Übergang von der Schule in das duale Ausbildungssystem zu erleichtern. Zudem werden UMF durch eine fehlende finanzielle Unterstützung während der Berufsausbildung von eben dieser abgehalten. Grund dafür sind widersprüchliche Kompetenzen von Regierungsstellen, welche vereinheitlicht werden müssten, um dieser Zielgruppe besser gerecht zu werden. Während deutsche Jugendliche während ihrer Ausbildung bei Bedarf eine finanzielle Unterstützung erhalten können, müssen UMF einen Aufenthalt in Deutschland von mindestens vier Jahren nachweisen. Diese Verzögerung kann sich als Bremse für viele UMF erweisen, da sie in dieser Zeit ihren „Schwung“ verlieren.⁶⁰ Des Weiteren erscheint diese Regelung kurzsichtig, wenn man die Diskrepanz zwischen offenen Ausbildungsstellen und der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber in Deutschland betrachtet.⁶¹ Vor dem Hintergrund der bürokratischen Hürden und der finanziellen Belastung arbeiten viele UMF in prekären Beschäftigungsverhältnissen in der Dienstleistungsbranche.⁶²

In dem Bemühen diese Hürden zu umgehen und die Jugendlichen auf eine Ausbildung oder einen Job vorzubereiten, hat die Flüchtlingsambulanz in Hamburg ein Praktikumsprogramm für UMF in psychotherapeutischer Behandlung initiiert. Die Beratungsstelle ist an eines der größten und renommiertesten Krankenhäuser Deutschlands angeschlossen – dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE). Eine mitarbeitende Sozialpädagogin hat mit dem Krankenhaus Praktikumsmöglichkeiten entwickelt, z.B. für Pflegehelfer oder Hausmeister, und die Jugendlichen erhalten Unterstützung im

⁵⁸ Interview 18

⁵⁹ Hamburger Institut für berufliche Bildung (HIBB).

⁶⁰ In Schleswig-Holstein hat dieses Problem eine engagierte Lehrerin auf die politische Agenda gebracht und hat eine Petition bei der Landesregierung eingereicht. Diese Initiative, die von Bündnis 90/ die Grünen unterstützt wird, ist momentan anhängig. Vgl. Erdmann, K.: Wie Flüchtlinge zum Nichtstun verdammt werden, www.ndr.de/info/programm/sendungen/reportagen/audio155563.html

⁶¹ In Hamburg gibt es momentan 5,400 offene Stellen, die von den Arbeitgebern nicht besetzt werden können: Keine Bewerber für tausende Lehrstellen, <http://www.ndr.de/regional/hamburg/ausbildung369.html>

⁶² Interview 11



Schreiben von Bewerbungen, in der Vorbereitung von Bewerbungsgesprächen sowie Informationen über den Arbeitsmarkt in Deutschland.⁶³

4.8. Psychische Gesundheit und therapeutische Angebote

Im Zuge der Interviews betonten die Expertinnen und Experten wiederholt die **Bedeutung von psychotherapeutischen Angeboten**, um den emotionalen Bedürfnissen der Jugendlichen zu begegnen. Die Interviewpartnerinnen und -partner stellten fest, die Jugendlichen seien „traumatisiert – extrem traumatisiert“.⁶⁴ Einige der Befragten sagten allerdings, den Jugendlichen solle zunächst eine Zeit „des Ankommens“ gewährt werden, bevor Fragen der psychischen Gesundheit angesprochen werden. Kurz nach ihrer Ankunft konzentrierten sich die Sorgen der Jugendlichen auf ihren rechtlichen Status und die Sicherung ihres Lebensunterhaltes: „sie wollen Freiheit, Geld und eine Unterkunft“.⁶⁵ Ein Interviewpartner merkte an, dass die Nachfrage nach Arztbesuchen unter den Jugendlichen in der Erstaufnahmeeinrichtung auffällig hoch sei. Dieses Phänomen resultiere zum einen sicher aus gesundheitsbedingten Gründen, gleichzeitig ließe sich hieraus auch das Bedürfnis nach emotionaler Aufmerksamkeit und Versorgung ableiten.⁶⁶ Einige der Interviewten haben auf kulturelle Barrieren und geringe Motivation vor allem zu Beginn einer therapeutischen Behandlung hingewiesen.

Einer interviewten Psychologin zufolge gibt es eine große Bandbreite von Patientinnen und Patienten, auf deren Bedürfnisse das therapeutische Angebot zugeschnitten werden müsse.⁶⁷ Einige der Jugendlichen litten unter **allgemeinen Anpassungsschwierigkeiten** an ihre neue Umgebung verbunden mit Einsamkeit und Unsicherheit. Um eine Chronifizierung dieses Zustandes zu verhindern, sei es entscheidend diese Jugendlichen mit einem niedrighwelligen Therapieangebot zu versorgen. Allerdings würden auch zunehmend **posttraumatische Belastungsstörungen** bei Jugendlichen diagnostiziert, die ein intensiveres Therapieangebot über mindestens ein Jahr erforderten. Während einige Patientinnen und Patienten sich einer Therapie öffneten, sind andere sehr zurückhaltend und belastet von Suizidgedanken. Diese Jugendlichen durchlebten bestimmte traumatisierende Ereignisse, in denen sie mit Todesangst konfrontiert waren, ständig wieder. Der Psychologin zufolge sind die Symptome posttraumatischer Belastungsstörungen weitgehend universell. Allerdings zeigten UMF aus Herkunftsländern, in denen weniger öffentlich über Gefühle gesprochen werde, eine größere Tendenz zu physischen Symptomen wie Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Panikattacken, etc.⁶⁸ Daher sei es entscheidend, dass das Therapieangebote in einer ruhigen und sicheren Umgebung erfolge.

Obleich viele Jugendliche bereits in ihren Herkunftsländern mit **Gewalt** konfrontiert waren, durchlebten viele Jugendliche traumatisierende Erfahrungen erst auf der Flucht selbst, wo sie häufig psychischer, physischer und sexueller Gewalt ausgesetzt seien. Die Angst vor Gewalt und Missbrauch setzte sich auch nach ihrer Ankunft in Deutschland fort. Der befragten Psychologin zufolge bleibe der Einfluss der Schlepper sehr dominant und stelle ein ernsthaftes Risiko für die emotionale Stabilität der Jugendlichen dar. **Schlepper** übten Druck auf die Jugendlichen aus, indem sie zusätzliche Zahlungen auch nach Vollendung der Flucht verlangten. Könnten die Jugendlichen diese Zahlungen nicht

⁶³ Interview 19

⁶⁴ Interview 2

⁶⁵ Interview 6

⁶⁶ Interview 6

⁶⁷ Interview 19

⁶⁸ <http://protect-able.eu/wp-content/uploads/2013/01/protect-global-eng.pdf>



leisten würden sie in einigen Fällen dazu angehalten, mit Drogen zu handeln. Da die Beauftragung eines Schleppers illegal sei, seien UMF und Betreuerinnen und Betreuer mit dem Problem konfrontiert, Wege zu finden, um Strafanzeige gegen diese erpresserischen Praktiken zu erstatten.⁶⁹

Neben den teils traumatischen Erlebnissen während der Flucht, brächten viele Jugendliche auch gravierende Ängste vor der Abschiebung nach Griechenland im Rahmen von Dublin II zum Ausdruck.⁷⁰ Ein zusätzlich belastender Faktor, der Ängste und Trauma anhalten lässt, ist die **unsichere Aufenthaltsrechtliche Lage** in Deutschland. Vor dem Hintergrund dieser Vielfalt an Herausforderungen seien die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Therapie oft nur eingeschränkt gegeben. Obwohl die UMF Deutschland erreichen haben „setzt sich das Trauma in ihren Köpfen fort, sie sind immer noch auf der Flucht“.⁷¹ Dennoch haben aktuelle Studien belegt, dass psychotherapeutische Angebote effektiv sind – selbst bei jenen UMF mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus.⁷²

Darüber hinaus gibt es auch praktische Herausforderungen wie die **Suche nach einem geeigneten Therapeuten**. In größeren Städten wie Hamburg oder Berlin sind die Wartelisten sehr lang und ein Jugendlicher muss teilweise bis zu 6 Monaten auf einen Termin warten. Einige der Therapeutinnen und Therapeuten sprechen zwar die Sprache des zu behandelnden Jugendlichen, sind aber nicht von der Krankenkasse zugelassen. Andere wiederum sprechen die Sprache nicht und sind auf Dolmetscherdienste angewiesen, was teilweise die Offenheit des Therapieprozesses beeinträchtigen kann. Daher bittet die Flüchtlingsambulanz in Hamburg ihre Dolmetscher/innen, auf außertherapeutische Kontakte mit Patientinnen und Patienten zu verzichten. Mit der Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten entstehen Kosten, die häufig nicht von der Krankenkasse übernommen werden. In der Flüchtlingsambulanz Hamburg kann ein breites Spektrum von Dolmetscherdiensten nur angeboten werden, weil sie durch die Stiftung “Children for Tomorrow” unterstützt werden.⁷³

Trotz dieser Herausforderungen haben viele Erstaufnahmeeinrichtungen und Träger von Jugendwohnungen mittlerweile gute Beziehungen mit spezialisierten Therapieeinrichtungen aufgebaut. Während alle Befragten den positiven Einfluss von therapeutischen Angeboten begrüßten, kritisierten einige die schnelle **Verschreibung von Psychopharmaka** für UMF. Andere wiederum waren der Auffassung, dass diese Medikamente besonders in der schwierigen Anfangsphase Schlafstörungen beheben können und dem Jugendlichen erst erlaubten einen Alltagsrhythmus zu entwickeln.⁷⁴

5. Emotionale Bedürfnisse und die Rolle der Familie

Eng verbunden mit der Frage der psychischen Gesundheit ist die **Prüfung familiärer Bindungen**, um den emotionalen Bedürfnissen der Jugendlichen angemessen zu begegnen. Die Trennung von ihrer Familie ist eine zentrale Ursache für die besondere Schutzbedürftigkeit von UMF. Obgleich die Interviews verdeutlichten, dass die Praktiker/innen die große Bedeutung familiärer Beziehungen erkannten, wurde gleichzeitig deutlich, dass das Thema Familie zu den am wenigsten formalisierten Interventionsbereichen in der Betreuungsarbeit gehört. Stattdessen wurde die Beobachtung gemacht,

⁶⁹ Interview 19

⁷⁰ Interview 2,6

⁷¹ Interview 14

⁷² Interview 19

⁷³ www.children-for-tomorrow.de

⁷⁴ Interview 15



dass das Thema familiärer Bindungen häufig tabuisiert wird und mit einer gewissen **Ambivalenz** sowohl für die UMF als auch für die zuständigen Sozialpädagog/innen verbunden ist.

5.1. Herausforderungen der Familiensuche - “Family Tracing”

Im Rahmen der Betrachtung und Prüfung familiärer Beziehungen sollte berücksichtigt werden, dass es **Gründe** dafür gibt, **dass Jugendliche unbegleitet nach Deutschland flüchten**. Diese Gründe sind individuell unterschiedlich, lassen sich jedoch in vier exemplarische Szenarien unterteilen:

- 1.) Die UMF flüchten allein, weil ihre Eltern verstorben sind und sie in ihrem Herkunftsland nicht in Obhut genommen werden konnten oder Opfer von Gewalt wurden.
- 2.) Die UMF werden während der Flucht von ihren Eltern getrennt. Nach Information einer Interviewpartnerin werden die Männer häufig aufgefordert zu laufen, während Frauen, Kinder und die Älteren in Fahrzeugen transportiert werden, so dass sich die Wege von Familien häufig trennen.⁷⁵
- 3.) Die UMF werden von ihren Eltern und Familien aus ökonomischen oder politischen Gründen auf die Flucht geschickt. In diesem Szenario steht der Jugendliche unter signifikantem Druck, die Erwartungen zu erfüllen und die entstandenen Kosten an die Familie und Schlepper zurückzuzahlen.
- 4.) Schließlich können häusliche Gewalt und Missbrauch in der Familie selbst einen Fluchtgrund für den UMF darstellen. Laut einer Interviewpartnerin fliehen die Jugendlichen nicht nur vor Bürgerkriegen sondern auch davor was diese Konflikte mit ihren Familien machen – “Kriege und Konflikte als Katalysatoren für zerstörte Familien”.⁷⁶

Aus sozialpädagogischer Sicht ist es entscheidend, diese individuellen Besonderheiten familiärer Bindungen zu prüfen und zu verstehen, um entsprechende Angebote zu entwickeln, die dem Kindeswohl des Einzelnen entsprechen. Allerdings wird eine eingehende Prüfung familiärer Bindungen dadurch erschwert, dass viele UMF negative Konsequenzen für ihr Asylgesuch und für ihre Eltern im Herkunftsland befürchten, wenn sie Informationen über ihr Familienleben preisgeben. Viele der UMF werden von Schleppern – und den Familien selbst – angehalten, die Existenz der Familie zu verschweigen, mit dem Ergebnis, dass die Jugendlichen häufig unter dem psychischen Druck stehen, mit zwei **unterschiedlichen Narrativen** jonglieren zu müssen (European Union Agency for Fundamental Rights 2010: 58).⁷⁷ In einigen Fällen haben die Jugendlichen sich nach ihrer Ankunft komplett neue Identitäten zugelegt (Woge e.V. 2000: 14). Einerseits bewegen die engefassten gesetzlichen Rahmenbedingungen die Jugendlichen dazu, den Kontakt zu ihrer Familie zu unterbinden bzw. offiziell zu negieren. Denn eine Inobhutnahme durch das Jugendamt und ein Schutz vor Rückführung besteht nur, wenn keine erziehungsberechtigten Personen identifiziert werden können, die den Jugendlichen aufnehmen. Andererseits sehnen sich die meisten Jugendlichen nach dem Kontakt zu ihrer Familie selbst in jenen Fällen, in denen dysfunktionale Familienstrukturen zur Flucht geführt haben.⁷⁸ Einige der Jugendlichen verspürten Schuldgefühle, weil sie ihre Eltern zurückgelassen haben und möchten

⁷⁵ Interview 19

⁷⁶ Interview 14

⁷⁷ Interview 6,9,16

⁷⁸ Interview 7,19



sie „retten“. Dieses Verhaltensmuster stelle eine Umkehrung der Eltern-Kind Dynamik dar und gehe mir großen Belastungen für den UMF einher.⁷⁹

Um familiäre Beziehungen von UMF in die sozialpädagogische Bedürfnisprüfung einfließen zu lassen, bedarf es **individualisierter und informeller Ansätze zur Prüfung der Familiengeschichte**. Allerdings befinden sich die sozialpädagogischer Praktikerinnen und Praktiker häufig in einer schwierigen Position, in der sie in einem oft langwierigen Prozess das Vertrauen des Jugendlichen gewinnen müssen. Wenn das Vertrauen aufgebaut ist und der Jugendliche sich bezüglich seiner Familiengeschichte öffnet, müsse die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter über den Umgang mit diesen Informationen entscheiden.⁸⁰ Während Psychotherapeut/innen an die Schweigepflicht gebunden sind, greift letztere für Sozialpädagoge/innen nur bedingt, da sie gegenüber dem Jugendamt gewisse Informationspflichten erfüllen müssen. Damit stehen Sozialpädagoge/innen teilweise in einem gewissen **Interessenkonflikt**, in dem sie einerseits das Kindeswohl schützen wollen und andererseits Informationen an staatliche Behörden liefern müssen, die für aufenthaltsrechtliche Belange des Jugendlichen zuständig sind.

5.2. Sicherung des Kindeswohls bei der Familiensuche

Betrachtet man die Rahmenbedingungen für eine Familiensuche, so sollten den befragten Praktikern zufolge zwei Fragen diesen Prozess begleiten: **Entspricht eine Familiensuche dem Kindeswohl?** Und wenn ja, auf welche Weise sollte die Familiensuche erfolgen?

In seinem Schreiben an die EU-Innenkommissarin fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), dass die Suche nach Familienmitgliedern dem „tatsächlichen Wunsch des Kindes entspricht“ und dass die „Wiederherstellung von Familienverbindungen“ ein „humanitäres Ziel an sich sein sollte...unabhängig von der Familiensuche im Rahmen von Asylverfahren und Rückführungsmaßnahmen“. Dem Roten Kreuz zufolge müssten die komplexen Prozesse der Familiensuche und – zusammenführung die „Ängste und realen Wünsche des Kindes“ berücksichtigen.⁸¹

Einer Repräsentantin des Internationalen Sozialdienstes (ISD) zufolge sollte eine Kindeswohlprüfung nicht automatisch zu einer Familiensuche führen, sondern sollte auch jene Fälle erkennen, in denen Eltern nicht in der Lage seien ihre Kinder zu versorgen oder in Obhut zu nehmen. Einige Eltern sähen oft keinen anderen Ausweg, als ihre Kinder auf die Flucht zu schicken, andere wiederum würden ihre Kinder „verkaufen“, damit sie ihre Eltern später versorgen könnten. Es gebe auch Fälle, in denen Väter ihre Söhne gegen deren Willen zwingen wollten, sich den Taliban anzuschließen – ein Umstand, der sie zur Flucht trieb. Daher sollte eine Prüfung des Kindeswohls ohne Vorbehalte durchgeführt werden. Die Interviewpartner betonten, dass durch die Komplexität der Prüfung des Kindeswohls – und die ernsthaften Folgen einer Fehleinschätzung - spezifisch ausgebildetes Personal unerlässlich sei.⁸² Neben den pädagogischen Fähigkeiten, sollten die Kindeswohlprüfer auch gewisse sprachliche und kulturelle Kompetenzen mitbringen.⁸³

⁷⁹ Interview 14

⁸⁰ Interview 9,10

⁸¹ Anschreiben von Francois Bellon, Direktor des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an Celia Malström, EU-Innenministerin, 10.Juli, 2012.

⁸² Interview 10

⁸³ Interview 7



Es ist davon auszugehen, dass die anstehenden Neuregelungen von Dublin II dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine stärkere Verantwortung für die Familiensuche auferlegen werden. Ein Interviewpartner äußerte sich skeptisch dahingehend, ob eine Bundesbehörde mit dem Mandat der Asylprüfung tatsächlich in der Lage sei, eine adäquate Kindeswohlprüfung durchzuführen. In einem Interview mit dem BAMF wurden diese Herausforderungen erkannt und eine enge Zusammenarbeit mit externen Partnern bei der Familiensuche angestrebt, darunter das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationale Sozialdienst (ISD), das UNHCR, Clearinghäusern, Jugendwohngruppen, Ausländerbehörden und anderen Expert/innen, die für die Betreuung von UMF verantwortlich sind.⁸⁴

5.3. Die Logistik der Familiensuche

Nachdem eine Familiensuche nach eingehender Prüfung des Kindeswohls als sinnvoll befunden wird, können verschiedene Wege beschritten werden. Das **Family Links Netzwerk des Roten Kreuz** – das sich aus den Angeboten der Familienzusammenführung sämtlicher nationaler Einheiten des Roten Kreuz, des Roten Halbmond und der Zentralen Suchdienste des IKRK zusammensetzt – hat eine prominente Rolle in der Kontaktaufnahme mit Familienmitgliedern in entlegenen Regionen mit begrenztem Zugang zu Kommunikationstechnologien und in sog. „failed states“. Das Netzwerk hilft Menschen, die den Kontakt zu ihren Familienmitgliedern aufgrund von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen, Migration oder anderen humanitären Krisen verloren haben. Das IKRK unterstützt darüber hinaus auch Familien in ihrer Suche, die während der Flucht getrennt wurden. Den Beobachtungen eines Repräsentanten des Deutschen Suchdienst des Roten Kreuz zufolge sei die Anzahl dieser Suchanfragen innerhalb des EU-Gebietes in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Aufgrund ihres internationalen Mandats als eine unabhängige humanitäre Organisation betont das IKRK die Rechte des Individuums, und dessen freie Entscheidung über die Suchaufnahme – Informationen über Suchanfragen und Familienbeziehungen werden nicht an Behörden oder andere externe Stellen herausgegeben.⁸⁵

Obgleich die Angebote des Family Link Netzwerkes des Roten Kreuz weiterhin gefragt sind, ergab eine interne Studie des Deutschen Roten Kreuz, dass viele Jugendliche Kontakte zu Familienmitgliedern mit Hilfe der **neuen Medien** wie facebook, e-mail und Mobiltelefone halten. Diese Tendenz wurde auch von zahlreichen Interviewpartner/innen beobachtet, die bestätigten, dass viele UMF ihre eigenen Wege der Kontaktaufnahmen verfolgten ohne signifikante Intervention der betreuenden Sozialarbeiter/innen. Die Mehrheit der befragten Einrichtungen stellt den Jugendlichen die erforderliche technische Infrastruktur zur Verfügung, um das Internet, Skype, etc. zu nutzen. Während fast alle UMF in Deutschland Zugang zu modernen Kommunikationsmitteln haben, ist deren Verbreitung in ihren Herkunftsländern oft weniger ausgeprägt, wodurch die Häufigkeit des Kontaktes teilweise eingeschränkt wird. Einige Interviewpartner/innen berichteten davon, dass Jugendliche nach Telefonaten mit ihren Familien im Herkunftsland emotionale Zusammenbrüche erlitten.⁸⁶ Dagegen wurde beobachtet, dass den emotionalen Auswirkungen besser begegnet werden könne, wenn die Kontaktaufnahme mit der Familie sozialpädagogisch begleitet werde. Eine Interviewpartnerin berichtete davon, dass sie einen Jugendlichen über lange Zeit dabei unterstützte, Kontakt mit seiner Mutter

⁸⁴ Interview 17

⁸⁵ Interview 8

⁸⁶ Interview 2,11



aufzunehmen. Als dieser Kontakt schließlich hergestellt wurde, ging es dem Jugendlichen merklich besser und er wurde positiver. Einem anderen Interviewpartner gelang es, den Kontakt zwischen einem Jugendlichen und seinem Vater herzustellen. Der Jugendliche zeigte sich erleichtert und schickt regelmäßig Geld an seinem Vater und hat das Gefühl „etwas zurückzugeben“.⁸⁷

Neben der Bereitstellung von logistischen Mitteln der Kontaktaufnahme, unterstützen einige Einrichtungen die Jugendlichen auch dabei, Familienmitglieder in anderen EU Mitgliedstaaten während ihrer Ferien zu besuchen.⁸⁸ Außerdem sind Einrichtungen behilflich, Kontakte mit Familienmitgliedern in Deutschland herzustellen und deren Bereitschaft zur Übernahme der Vormundschaft zu prüfen.

5.4. Familienzusammenführung und freiwillige Rückkehr

Nachdem die Familiensuche im Einklang mit dem Kindeswohl eingeleitet wird stellt sich in einem nächsten Schritt die Frage nach den Optionen der **Familienzusammenführung mit drei möglichen Szenarien**:

- 1.) Familienzusammenführung in einem EU Mitgliedstaat: Gemäß Art. 6 der Dublin II Konvention sollte die Einheit der Familie geschützt werden, sofern dies mit den Zielen der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates für die Bearbeitung des Asylantrags zu vereinen ist.
- 2.) Familienzusammenführung in Deutschland: Nach § 36 Abs. 1 AufenthG ist den Eltern eines „minderjährigen Ausländers“ eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, sofern sich kein „personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält“. Dabei sind die Eltern von der sonst geltenden Verpflichtung ausgenommen, die Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes und ausreichend Wohnraum nachweisen zu müssen.
- 3.) Familienzusammenführung im Herkunftsland des UMF im Rahmen der freiwilligen Rückkehr.

Wie oben unter 5.3. erläutert, wurde in den letzten Jahren ein Anstieg der **Suchanfragen nach Familienmitgliedern im EU Hoheitsgebiet** verzeichnet. Eine Reihe von Interviewpartner/innen konnte diese Tendenz bestätigen. Einige Einrichtungen unterstützten ihre Bewohner aktiv dabei, Familienmitglieder in Deutschland und anderen EU Mitgliedstaaten zu besuchen. Diese Besuche und die Aussicht darauf, mit Familienmitgliedern in Verbindung zu treten, hatten den Interviewpartner/innen zufolge positive Auswirkungen auf die emotionale Verfassung der Jugendlichen. Eine Repräsentantin des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration (BAMF) bestätigte, dass die **Neufassung des Dublin Übereinkommens** eine Ausweitung der Familienzusammenführungen auf dem Hoheitsgebiet der EU vorsieht. Die Interviewpartnerin betonte, dass sich die Bemühungen auf das Gebiet der EU beschränkten und es nicht um die Familienzusammenführung der UMF in ihren Herkunftsländern gehe.⁸⁹ Allerdings bemerkten die Interviewpartner/innen, dass die Jugendlichen große Angst davor hätten, zu ihren Familien in Italien oder Griechenland zurückgeschoben zu werden. Die Bedingungen in den Erstaufnahmeländern im Süden Europas mit hohem Flüchtlingsaufkommen wurden umfassend von Nicht-Regierungsorganisationen kritisiert (Human Rights Watch 2013; Bordermonitoring.eu e.V. 2013) und haben den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 2011 dazu veranlasst, Abschiebungen nach Griechenland aufgrund des „Risikos unmenschlicher Behandlungen“ auszusetzen

⁸⁷ Interview 7,14

⁸⁸ Interview 2

⁸⁹ Interview 17



(European Court of Human Rights 2011). In Anlehnung an diese Entscheidung hat auch der deutsche Innenminister einen **Abschiebestopp nach Griechenland** aufgrund von „ernsthaften Unzulänglichkeiten“ im griechischen Asylverfahren verhängt (Bundesministerium des Inneren 2011). Obwohl noch kein eindeutiger Abschiebestopp für Italien ausgesprochen wurde, so werden Abschiebungen dorthin derzeit weitgehend ausgesetzt (European Court of Human Rights 2013).

Trotz der oben genannten wohlwollenden rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Anzahl der tatsächlichen **Familienzusammenführungen auf deutschem Hoheitsgebiet** gering. Obgleich die Eltern von UMF - anders als andere Zuwanderer/innen - von den strikten Auflagen zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung befreit sind, werden Familienzusammenführungen erheblich durch zwei rechtliche Vorgaben erschwert. Zum einen muss der UMF im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. anerkannter Asylbewerber sein zum anderen muss er unter 18 Jahre alt sein.⁹⁰ Aufgrund der sehr langwierigen Asylprozesse und der niedrigen Asylbewilligungsraten ist das Zusammentreffen dieser beiden Bedingungen die Ausnahme, so dass es 2007 nur zu 9 Familienzusammenführungen im Bundesgebiet kam (Parusel 2009: 55).⁹¹

Einige der Interviewten haben von erfolgreichen Familienzusammenführungen innerhalb Deutschlands berichtet.⁹² In diesen Fällen hielten sich die Eltern zunächst in Griechenland oder Italien auf und wurden von dort mit ihren Kindern in Deutschland vereint. Dieser Prozess wurde allerdings als sehr zeitintensiv beschrieben und dauerte teilweise bis zu einem Jahr. Die Interviewten gaben zu bedenken, dass eine Familienzusammenführung oft von dem persönlichen Engagement des betreuenden Sozialpädagogen abhängt, der die Initiative ergreifen müsse, Kooperationspartner in anderen EU Mitgliedstaaten zu suchen, und der umfassende bürokratische Hürden bewältigen müsse.⁹³ Den Interviewpartner/innen zufolge könne die Familienzusammenführung in bestimmten Fällen auch eine **Belastung für Jugendliche** bedeuten, die sich selbst noch in einer instabilen Lage befinden. Dieser Aspekt werde von den meisten Jugendlichen allerdings ausgeblendet, wenn sie sich aktiv um eine Familienzusammenführung bemühten (Vgl. auch European Union Agency for Human Rights 2010: 58). So könne beispielsweise der Nachzug der Familie dazu führen, dass ein UMF die jugendgerechte Unterbringung verlassen muss, um in eine Wohnunterkunft für Erwachsene ohne die entsprechenden Förder- und Bildungsangebote ziehen muss. Auch die erneute Unterordnung in die Familienhierarchie könnte ein Konfliktpotential darstellen, nachdem die Jugendlichen in Deutschland bereits ein gewisses Maß an Unabhängigkeit erlebt haben.⁹⁴

Einige der Interviewpartner/innen wiesen darauf hin, dass auch die Option der **freiwilligen Rückkehr** ins Herkunftsland nicht ausgeschlossen werden solle. Einige der Jugendlichen seien langfristig emotional instabil und litten unter ständigem Heimweh. Allerdings müsse ein von dem Jugendlichen gewünschter Rückkehrprozess eng begleitet werden. Dabei seien die Einbindung der Familie und die Sicherstellung des Empfangs durch eine sorgeberechtigte Person im Herkunftsland unerlässlich. Einer der Interviewpartner beschrieb den Fall eines Jugendlichen, der einen starken Rückkehrwunsch äußerte, den die deutschen Behörden aufgrund einer fehlenden Bezugsperson im Herkunftsland jedoch

⁹⁰ § 36 Abs.1 AufenthG

⁹¹ Eine aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gestattet beiden Elternteilen eines UMF die Einreise nach Deutschland solange der Jugendliche jünger als 18 Jahre ist.
<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2013&nr=23>

⁹² Interview 2,11

⁹³ Interview 2

⁹⁴ Interview 11



nicht zurückführen durften.⁹⁵ Das Family Links Netzwerk des Roten Kreuz unterstützt den Jugendlichen – sofern er dies wünscht – bei der Rückführung ins Herkunftsland. Allerdings gab ein Repräsentant des Deutschen Roten Kreuz zu bedenken, dass die Kontaktaufnahme mit der Familie weit vor der Rückführung erfolgen müsse.⁹⁶ Trotz eines mittlerweile breiten Angebots an humanitären Rückführungsprogrammen, bleibt die Zahl der freiwilligen Rückkehrer gering.⁹⁷ Zwischen 2005 und 2008 kehrten nur 137 UMF freiwillig in ihre Herkunftsländer zurück, wobei die Zahl graduell von 54 Rückkehrer/innen im Jahr 2005 auf 19 im Jahr 2008 sank (Parusel 2009: 62). Die Zurückhaltung der UMF gegenüber einer freiwilligen Rückkehr wurde von den Interviewpartner/innen bestätigt. Trotz ihrer schwierigen Situation und Gefühlen von Einsamkeit, entscheiden sich die meisten UMF gegen eine Rückkehr zu Armut, Gewalt und Perspektivlosigkeit und hofften stattdessen auf neue Möglichkeiten und Zukunftschancen in Deutschland.

6. Schlussbetrachtung: Empfehlungen für die Bedürfnisprüfung und Familiensuche

Die Experteninterviews und die Literaturrecherche zum Thema der UMF haben die **Komplexität der Bedürfnisse** dieser Zielgruppe verdeutlicht. Politische Entscheidungsträger/innen und Praktiker/innen sind mit einer Vielzahl von Faktoren konfrontiert: der Minderjährigkeit der Zielgruppe, der Unterschiedlichkeit ihrer Herkunftsländer und Kulturen, den gesetzlichen Auflagen, Erfahrungen von Trauma und Missbrauch, und den emotionalen und sozio-ökonomischen Bedürfnisse der Zielgruppe.

Im Rahmen der Interviews wurde dem „Kindeswohl“ eine zentrale Bedeutung eingeräumt. Aber wie lässt sich das Kindeswohl adäquat prüfen? Und welche Akteure sind hierfür am besten geeignet? Selbst wenn eine professionelle Beurteilung des Kindeswohls erfolgt, welche Möglichkeiten gibt es, den Wünschen und Zielen der Jugendlichen vor dem Hintergrund restriktiver ökonomischer und gesetzlicher Rahmenbedingungen gerecht zu werden? Diese Fragen bleiben während Praktiker/innen den Herausforderungen der Inobhutnahme in ihrer täglichen Arbeit begegnen. Zusammenfassend lassen sich einige **Empfehlungen** hervorheben, um die Versorgung dieser Zielgruppe zu verbessern:

Vereinheitlichung der Angebote für UMF in allen Bundesländern: Diese Empfehlung bezieht sich auf die Besonderheiten des föderalen Systems der Bundesrepublik und der damit einhergehenden unterschiedlichen Handhabung der Altersdifferenzierung zwischen Jugendlichen über und unter 16 Jahren. Diese Differenzierung sollte zugunsten einer Gleichbehandlung aller unter 18 Jährigen aufgehoben werden und letzteren sollte das Recht auf einen gesetzlichen Vormund und die Unterbringung in altersgerechten Unterkünften eingeräumt werden.

Ausdehnung der Clearingphase unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe: Einem spezifisch ausgebildeten Betreuungspersonal sollte ausreichend Zeit gewährt werden, um ein umfassendes Verständnis der individuellen Fluchtgründe und Familienbeziehungen zu erlangen. Basierend auf den Ergebnissen der Clearingphase sollten rechtliche Optionen abgewogen werden, die dem individuellen Kontext des jeweiligen UMF entsprechen. Der „one size fits all“ Ansatz eines automatischen Asylantrages vernachlässigt die Vielfalt der Fluchtgründe, die nicht nur aus politischer

⁹⁵ Interview 6

⁹⁶ Interview 8

⁹⁷ REAG: Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Programme in Parusel 2009: 62.



Verfolgung sondern auch aus extremer Armut, Missbrauch, Gewalt oder Perspektivlosigkeit resultieren können. Die derzeitige Dauer der Clearingphase sollte von 3 auf 6 Monate erhöht werden, um den Jugendlichen Zeit "zum Ankommen" zu gewähren und um einen angemessenen Interventionsplan zu erarbeiten. Um die Jugendlichen bei der Bewältigung der bürokratischen Hürden zu unterstützen hat der Bundesfachverband UMF einen Willkommensbroschüre in 8 Sprache mit detaillierten Informationen über das deutsche (Rechts-)system herausgegeben. Die Broschüre ist von jungen Flüchtlinge für junge UMF geschrieben und ist in ihrem Ansatz mit nur informativ sondern auch bestärkend, da sie die Rechte der Jugendlichen betont (Bundesfachverband UMF 2010).

Fortbildung für Betreuungspersonal und Vormünder: Ein wiederkehrendes Thema in den Interviews war der Mangel an geschultem Betreuungspersonal in Behörden, bei sozialen Trägern und in Erstaufnahmeeinrichtungen. Während Praktiker/innen zwar über Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen, gibt es Fortbildungsbedarf im Bereich der interkulturellen Kompetenzen – was auch mit dem Verlassen der eigenen „Komfortzone“ verbunden ist. Die fachlichen Kenntnisse des Betreuungspersonals sollten darüber hinaus gewisse Kenntnisse über die Herkunftsländer der UMF, das Verständnis der rechtlichen Besonderheiten sowie den sicheren Umgang mit Instrumenten zur Erkennung von psycho-somatischen Auffälligkeiten umfassen. Diese Fähigkeiten bilden ein wichtiges Fundament, um das Vertrauen des Jugendlichen zu gewinnen. Im Zuge der Interviews wurde deutlich, dass Fragebögen und Formulare sich als wenig effektiv erweisen, um die zumeist sehr informellen Hintergründe der Flucht zu erfassen. Eine Öffnung des Jugendlichen und die Angabe relevanter Informationen erfolgt dagegen in den meisten Fällen nur durch langfristige Beziehungen und Geduld.

Institutionelle Zusammenarbeit: Die Versorgung von UMF betrifft eine Bandbreite von Akteuren darunter Sozialpädagog/innen, Psycholog/innen, Ausländerbehörden, Jugendämter und Gerichte. Die Interviews haben gewisse Antagonismen zwischen diesen Akteuren erkennen lassen. Während die Sozialpädagog/innen häufig als sog. „good cop“ gesehen wird, der im Interesse der Kindeswohls handelt, steht die Ausländerbehörde dagegen für den „bad cop“ dessen primäres Interesse darin liegt, den Jugendlichen abzuschieben. Allerdings kann eine effektive Versorgung im Sinne des Kindeswohls nur erfolgen, wenn diese Akteure von Beginn an zusammenarbeiten. Um diesen Prozess der frühzeitigen Kooperation zu fördern, bietet der Internationale Sozialdienst (ISD) in Berlin regelmäßige Schulungskurse für Repräsentanten von Jugendämtern und Ausländerbehörden aus derselben Kommune an. Anmeldungen für dieses Fortbildungsangebot werden nur angenommen, wenn sich die beiden Behörden im Tandem registrieren lassen.⁹⁸

Ganzheitlicher Ansatz der Versorgung: Die Interviews haben gezeigt, dass ein integrierter Ansatz der Versorgung angestrebt werden sollte, der neben den sozio-ökonomischen auch die emotionalen Bedürfnisse der Jugendlichen berücksichtigt. Der ausschließliche Fokus auf rechtliche Verfahrensfragen und schulische Bildung lässt die psychischen und emotionalen Bedürfnisse unberücksichtigt. Andererseits sind die Wirkungen einer Psychotherapie eingeschränkt, wenn sie nicht auch von sozialen Kontakten, von Freizeitangeboten und einer sinnstiftenden Struktur außerhalb des Therapieangebotes begleitet wird. In Hamburger entwickelt derzeit die Flüchtlingsambulanz des UKE – mit der Unterstützung der Children for Tomorrow Stiftung – einen integrierten Ansatz, der eine Bandbreite von Angeboten umfasst. Dazu gehören etwa kunsttherapeutische Angebote, Bewerbungstraining, Praktikumsvermittlung, Mentorprogramme, sowie Supervisionsangebote für Erstaufnahmeeinrichtungen zur Früherkennung von psychischen Auffälligkeiten. Der Verein Oase Pankow e.V. in Berlin

⁹⁸ Interview 10; <http://www.deutscher-verein.de/03-events/2012/gruppe7/f-728-12/>



fördert Partnerschaften und soziale Kontakte zwischen neu ankommenden UMF und jungen Flüchtlinge, die sich schon länger in Deutschland aufhalten (Parusel 2009: 60).

Unterstützung von Freizeit –und Kunstprojekten: Viele Jugendeinrichtungen bieten Freizeit- und Sportangebote, die jedoch oft durch begrenzte finanzielle Mittel eingeschränkt werden. Der CJD Hamburg + Eutin führt derzeit ein dreijähriges Theaterprojekt mit dem Titel „Gott und die Welt und ich“ in Kooperation mit den Hamburger Thalia Theater durch. Die Schauspieler/innen sind junge Flüchtlinge und Migrant/innen aus aller Welt ohne vorherige Theatererfahrung. Die Jugendlichen werden dazu ermutigt ihre Geschichten mittels verschiedener Charaktere zu erzählen und werden von dem jungen afghanischen Regisseur aktiv in die Entwicklung des Skripts eingebunden. Verschiedene Phasen des experimentellen Theaterstücks wurden bereits im ausverkauften Thalia Theater aufgeführt und mit einer Laufzeit von drei Jahren ist eine gewisse Langfristigkeit mit Raum zur persönlichen Weiterentwicklung gegeben.⁹⁹

Interessenvertretung und Umsetzung der Neufassung von Dublin II: Wie oben bereits angedeutet, sollten die aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen auf die jeweiligen Fluchtgründe – ob politischer oder sozio-ökonomischer Natur - abgestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass beide Gruppen von jungen Flüchtlingen weiterhin in das Hoheitsgebiet der EU einreisen werden. Beide Gruppen sind – trotz unterschiedlicher Fluchtgründe – besonders schutzbedürftig und bedürfen einer effektiven Interessenvertretung. Auf dem Bundesgebiet haben sich zahlreiche Interessenverbände mit dem Ziel der politischen Einflussnahme gegründet. Der bekannteste Verein ist der Bundesfachverband UMF mit seiner bundesweiten Vernetzung.

Der Entwurf der neuen Dublin III Gesetzgebung erweitert den Familienbegriff über die Kernfamilie hinaus und enthält eine deutliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Förderung von Familienzusammenführungen. Die Interviewpartner/innen begrüßten das klare Bekenntnis zum Schutz des Kindeswohls. Es bleibt allerdings fraglich ob Akteure wie das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration (BAMF), die auch über die Asylverfahren der Jugendlichen entscheiden, in der Position sind eine Familiensuche im Sinne des Kindeswohls vorzunehmen. Den Interviewpartner/innen zufolge sollte diese Aufgabe an pädagogische Expert/innen übertragen werden.

Übergang in die „Unabhängigkeit“ nach Erreichen der Volljährigkeit: Viele Interviewpartner/innen haben auf die Schwierigkeiten des Übergang von der engmaschigen Betreuung durch das Jugendamt in die Phase des „freien Falls“ nach Erreichen der Volljährigkeit hingewiesen. In einigen Fällen müssen die Jugendlichen in eine Erwachsenenunterkunft übersiedeln, um hier auf die langwierige Entscheidung ihres Asylverfahrens zu warten, oftmals ohne Beschäftigung oder Ausbildung. Ein vergleichsweise erfolgreicherer Übergang wurde in jenen Fällen beobachtet, in denen betreuende Sozialpädagog/innen schon frühzeitig mit der Suche nach anschließendem Wohnraum begonnen hatten. Die Schwierigkeiten der Übergangphase entstehen primär aus den restriktiven rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeitsaufnahme und die Beschulung. Junge und oft motivierte Menschen zu „parken“ während sie die Entscheidung ihres Asylverfahrens abwarten widerspricht nicht nur humanitären Grundsätzen, sondern erscheint auch kurzfristig in Zeiten des dringenden Bedarfs an Fachkräften in Deutschland.

⁹⁹ „Gott und die Welt und Ich“: Kooperation des CJD Hamburg + Eutin und des Thalia Theaters in Hamburg: <http://www.cjd-eutin.eu/145.0.html>





Literaturverzeichnis

Bordermonitoring.eu e.V. (2013): *Italien Vai Via! Zur Situation der Flüchtlinge in Italien*. Ergebnisse einer einjährigen Recherche.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2013): *Aktuelle Zahlen zu Asyl*, Januar.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2011): *Statistische Daten zu unbegleiteten minderjährigen Kindern*, Referat 222, 01.01.2011-31.01.2011,

Bundesfachverband UMF e.V. (Hg.) (2012): *Inobhutnahmen-2011-b-umf*, 26.07.2012

Bundesfachverband UMF e.V. (2011): *Flüchtlingskinder in Deutschland: Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf nach Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention*. Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder.

Bundesfachverband UMF e.V. (2010): *Welcome Germany! A guide for unaccompanied minor refugees*. (Welcome brochure in 8 languages)

in: <http://www.proasyl.de/de/themen/zahlen-und-fakten/unbegleitete-minderjaehrige/>

Bundesministerium des Inneren (2011): Brief des Bundesinnenministers Hans-Peter Friedrich an die Innenminister der Länder zum Abschiebestopp nach Griechenland, 28.11.2011.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005): Nationaler Aktionsplan: „Für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010“

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2013): *Flüchtlinge – Neuorganisation der Aufgaben?* Schriftliche kleine Anfrage, Christiane Blömeke, Antje Möller (Grüne), 27.03.13.

Council Regulation (EC) No 343/2003 of 18 February 2003 establishing the criteria and mechanisms for determining the Member State responsible for examining an asylum application lodged in one of the Member States by a third-country national. (“Dublin II”).

Dolk, K. (2011): *Das Dublin Verfahren. Im Spannungsfeld einer menschenwürdigen und solidarischen Verantwortung für Flüchtlinge in Europa*. Friedrich-Ebert-Stiftung. Internationale Politikanalyse.

Espenhorst, N. (2011): *Ein Aufmerksamkeitsdefizit der anderen Art. Es braucht einen anderen Blick auf junge Flüchtlinge*, in: *Sozial Extra. Zeitschrift für Soziale Arbeit*, VS Verlag, Ausgabe 9-10/2011: 19-22.

Espenhorst, N./ Berthold, T. (2011): *Asyl- und aufenthaltsrechtliches Clearing bei unbegleiteten Minderjährigen*, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hg.)

EU Ratsrichtlinie 2004/83/EC of 29 April 2004 on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as refugees or as persons who otherwise need international protection and the content of the protection granted

EU Ratsrichtlinie 2003/9/EC of 27 January 2003 laying down standards for the reception of asylum seekers.

EU Ratsrichtlinie 2005/85/EC of 1 December 2005 on minimum standards on procedures in Member States for granting and withdrawing refugee status



EU Ratsrichtlinie 2004/83/EC of 29 April 2004 on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as refugees or as persons who otherwise need international protection and the content of the protection granted.

European Court of Human Rights (2011): Grand Chamber. Case of M.M.S. vs. Belgium and Greece. Appl. No. 30696/09, 21. January, 211.

European Court of Human Rights (2013): Letter to lawyers concerning rule 39, February 13, 2013.

European Union Agency for Human Rights (2010): *Separated, asylum-seeking children in European Union Member States*.

Gunßer, C. (2012): *Minderjährige Flüchtlinge in Hamburg*, Referat Flüchtlingsrat Hamburg und B-UMF, http://www.fluechtlingsrat-hamburg.de/content/Referat_Conni_workshop_Grenzgaenger_zu_MUF_101112.pdf

Hib – Heute im Bundestag (2013): *Kontroverse um SPD-Entwurf zu Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht*, Neues aus Ausschüssen und aktuelle parlamentarische Initiativen, Nr. 198, 15. April.

Human Rights Watch (2013) *Italy: Summary returns to Greece violate rights*, 22. January 2013, <http://www.hrw.org/news/2013/01/22/italy-summary-returns-greece-violate-rights>

Janetzek, H. (2013): *Familieneinheit im Dublin Verfahren*, in: Asylmagazin 1-2/2013, s. 2-9.

Loerzer, S. (2013): *Minderjährige Flüchtlinge – Im Stich gelassen*, in: Süddeutsche Zeitung, 3. März.

Lange, K. (2009): *Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in der Anhörung. Die Europäische Qualitätsinitiative ASQEM*, Hg. UNHCR.

Parusel, Bernd (2009): *Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland – Aufnahme, Rückkehr und Integration*. Working Paper 26, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Hg.).

Rat der Europäischen Union (2012): Interinstitutionelles Dossier 2008/0243 (COD), Brüssel, 14. Dezember.

Rommel, E. (2009): *Psychosoziale Situation und Traumatisierung*, in: FLÜCHTLINGSRAT - Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen, Heft 127, Mai 2009.

Studnitz, S. (2011): *Ausgrenzung statt Ausbildung – die Situation junger Flüchtlinge im deutschen Bildungssystem*, in: Migration und Soziale Arbeit 2

Terres des Hommes (2011): *Basisinformationen Flüchtlingskinder*. http://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/10_Material/Basisinfos/11-05_Basisinfo_Fluechtlingskinder.pdf

Wiese, D. (2010): *Verschiebung per Röntgenstrahlen*, in: taz 12.03.2010

Woge e.V. / Institut für Soziale Arbeit e.V. (Eds.) (2000): *Handbuch der sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen*.



Anhang 1: Interviewpartner

No.	Datum	Name der Institution	Ort	Position	Interviewform
1	09.01.2013	LEB Erstaufnahmeeinrichtung 2	Hamburg	Einrichtungsleiterin	Telefon
2	11.01.2013	ALREJU , Clearinghaus	Brandenburg	Sozialarbeiterin	Telefon
3	14.01.2013	Hamburger Kinder- und Jugendhilfe (HAKIJU)	Hamburg	Sozialarbeiter	Telefon
4	14.01.2013	Kinderschutzbund Ostholstein	Schleswig-Holstein	Leiter der stationären Einrichtungen	Telefon
5	15.01.2013	AJUMI , Clearinghaus	Baden-Württemberg	Bereichsleiterin	Telefon
6	21.01.2013	LEB Erstaufnahmeeinrichtung 3	Hamburg	Einrichtungsleiter	Persönlich
7	22.01.2013	Kinderschutzbund Ostholstein	Schleswig-Holstein	Dolmetscher	Persönlich
8	23.01.2013	DRK Suchdienst	Berlin	Jurist und Referent im DRK Generalsekretariat	Telefon
9	31.01.2013	WeGe ins Leben e.V. , Jugendwohnung für UMF	Berlin	Einrichtungsleiter	Telefon
10	07.02.2013	Internationaler Sozialdienst (ISD)	Berlin	Juristin und Referentin	Telefon
11	19.02.2013	LEB Jugendwohnungen , Jugendwohnung für UMF	Hamburg	Sozialpädagogin	Persönlich
12	25.02.2013	CJD Hamburg	Hamburg	Lehrer für Integrationskurs	Persönlich
13	26.02.2013	Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) ,	Berlin	Referent	Telefon
14	26.02.2013	CJD Hamburg	Hamburg	Sozialpädagogin	Persönlich
15	28.02.2013	Hamburger Kinder- und Jugendhilfe (HAKIJU) , MUF Arbeitskreis	Hamburg	MUF Arbeitskreis mit etwa 40 Teilnehmern	Persönlich



16	06.03.2013	Evin e.V. , Jugendwohnung für UMF	Berlin	Pädagoge	Telefon
17	12.03.2013	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Nürnberg	Head of Unit 430 - Dublin	Schriftlich
18	20.03.2013	Ausländerbehörde Hamburg	Hamburg	Pressestelle	Telefon
19	08.04.2013	Flüchtlingsambulanz HH UKE	Hamburg	Psychologin/ Verhaltenstherapeutin	Persönlich
20	08.05.2013	Hamburger Kinder-und Jugendhilfe e.V.	Hamburg	Soziologin	Persönlich



Anhang 2: Exemplarisches Erstaufnahmeinterview in einem Clearinghaus

Angaben zum Kind/Jugendlichen

Personalien des Kindes/Jugendlichen:	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort/-land:
Staatsangehörigkeit:	Volkszugehörigkeit:
Geschlecht:	Religion:
Größe:	Augenfarbe:
letzter Wohnort:	
Krankheiten/Besonderheiten:	
Krankenkasse:	Versichert durch: JA

Personalien der Eltern	Vater	Mutter
Name:		
Beruf:		
Geburtsdatum:		
Wohnort:		
Familienstand:		
Sterbedatum:		

Geschwister			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnort

Sprache		
Gültige Papiere		

Schulbildung	von	Bis	



Abschluss			
Fluchtgründe:			
Empfehlung:			

Aufenthalt seit der Geburt			
von	bis	Bei	in / wo
Geburt			

Wissen die Eltern über die Reise und den derzeitigen Aufenthalt Bescheid?
Liegt ihr Einverständnis vor?

Wie erfolgte die Flucht nach Deutschland (Route / Transportmittel)?

Einreise in Deutschland:	
Wo?	
Wann?	
Mit wem?	
Wann wurde die Heimat verlassen	
Mit wem wurde die Heimat verlassen?	
Wo war die erste offizielle Aufnahme in	



Deutschland?	
War Deutschland das Ziel der Ausreise?	

Leben Verwandte/Bekannte in Deutschland?	
Name	Adresse

Erläuterungen zur weiteren Verfahrensweise:

Zukünftige rechtliche Stellung des Kindes / Jugendlichen	
Schulbesuch	
Vorläufige Hilfe zur Erziehung in der Clearingphase	

Sonstiges / Hobbys / Persönliche Ziele	

Kontakte/ Probleme mit Drogen und Alkohol	
Raucher in	
Kann selbständig kochen?	
Kann schwimmen?	

Hausordnung, Schlüsselordnung und Belehrung für generelles Rauchverbot in den Räumen des Heimes übersetzt und verstanden.

aufgenommen am

Clearingstelle

Dolmetscher

Jugendlicher



Anhang 3: Exemplarische Checkliste für die Aufnahme in einer Jugendwoh- nung

Aufnahme Checkliste

1. Aufnahmegespräch mit dem Sozialarbeiter und Vormund
 2. Aufnahmebogen ausfüllen und an die Geschäftsstelle weiterleiten
 3. Gesundheitscheck veranlassen und über eventuelle Medikamenteneinnahme sich Informieren
 4. Personalakte anlegen
 5. Anmeldung Schule (Sprachschule) und Sportverein etc. vornehmen
 6. Interne Beschulung und Integration durch unsere Mitarbeiterin vollziehen
 7. Krankenkasse Karten besorgen
 8. Status abklären und ggf. juristischen Beistand gewähren
 9. Erstbekleidung beim Jugendamt beantragen
 10. Personalbogen anlegen und Entwicklungsbogen
 11. Neuen Wohnsitz beim Einwohnermeldeamt anmelden
 12. Neue Adresse an alle relevanten Institutionen schicken (Bundesamt, Schulen etc.)
 13. Taschengeld/Bekleidungs-geld bei der Geschäftsstelle beantragen
 14. Sicherheitsbelehrung des Jugendlichen (Fluchtwege, Feuerlöscher, Erste Hilfe, Notrufnummern etc.)
 15. Vollmacht des Vormunds einholen zur Begleitung beim Asylverfahren
 16. Monatsfahrkarten für den Schulbesuch besorgen
 17. Termin bei ein Therapeut vereinbaren.(Traume / Kriegskinder) Sehr wichtig!!!
-



Anhang 4: Exemplarische Checkliste bei Auszug aus einer Jugendwohnung

Checkliste beim Auszug nach Vollendung des 17. Jahres Lebensjahr

1. Ausländerbehörde sollte die neue Adresse des Jugendlichen bekommen.
2. Veränderungsmeldung/Abmeldung an Geschäftsstelle zu senden.
3. Wohnraumbeschaffung ggfs. andere Wohnungsmöglichkeit suchen
4. Hilfe zum Lebensunterhalt und Übernahme der Mietkosten beim Jobcenter beantragen
5. Beschaffung von Mobiliar und andere Haushaltsutensilien
6. Girokonto einrichten
7. Jugendlichen bei neuem Sozialarbeiter (im Kreisamt) vorstellen
8. Gemeinsames Vorstellen bei zukünftigen Anlaufstellen (Integrationsberatung) des Jugendlichen
9. Weitere Schulungs- Ausbildungsmaßnahmen auf den Weg bringen und die Kostenübernahme klären
10. Gemeinsame Durchsicht und Ordnung der pers. Akten. Erklärung über die weitere Handhabung
11. Beratungsgespräch beim Jobcenter (Schule/Beruf/Ausbildung)
12. Schüler KV bei Volljährigkeit
13. Befreiung bei der Krankenkasse und GEZ beantragen
14. Daueraufträge (Miete, Strom, Wasser etc.) einrichten
15. Abschlussgespräche mit behandelnden Ärzten
16. Abschlussgespräche mit Sozialarbeitern und dem Vormund
17. Antrag auf Weitergewährung, eines kostenfreien Girokontos nach Vollendung des 17. Lebensjahr einrichten